

Die Abtwahl im Stift Wilten von der Gründung bis zur Beendigung des Exemptionsstreites

IV *)

10. Auch die Landesfürsten von Tirol interessieren sich für das Stift Wilten und für die dortigen Abtwahlen

Viel später als in den umliegenden Ländern beeinflusste der Landesfürst als Schirm- und Kastenvogt die interne Klosterverwaltung der Tiroler Stifte ¹⁾.

Schon im Jahre 1286 war der Tiroler Landesfürst im Besitz der Vogtsteuer des Klosters Wilten, er hatte damals also bereits die Vogtei an sich genommen ²⁾. Die Schirmvogtei des Landesfürsten, die durch die Entwotung der Klöster, die ihrerseits wieder einen neuen Schutz brauchten, entstanden war ³⁾, bedingte dann die Zuordnung der Klöster zum Kammergut im weiteren Sinne ⁴⁾. Als Kastenvogt hatte der Landesfürst das Recht, die Temporalien zu beaufsichtigen ⁵⁾.

In der weltlichen Ordnung des Spätmittelalters entwickelten sich auch die spezifisch österreichischen Begriffe « Prälat » und « Stift » ⁶⁾. Stift war das Kloster, das auf den Landesständen vertreten war und

*) S. I, *Analecta Praemonstratensia*, XLVI, 1970, 52-60; II, 238-263; III, XLVII, 1971, 54-66.

¹⁾ Für Nieder- und Innerösterreich : H. v. SRBIK, *Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters*, Innsbruck, 1904, vor allem S. 203 ff.; für Bayern : B. WALCHER, *Beiträge zur Geschichte der bayerischen Abtwahlen mit besonderer Berücksichtigung der Benediktinerklöster*. München, 1930, 8 ff.

²⁾ O. STOLZ, *Politisch-historische Landesbeschreibung. I. Nordtirol*. (Archiv für österreichische Geschichte, Bd 107). Wien 1926. S. 322 f.; u. LENTZE, *Studia Wiltinensia*, 219.

³⁾ H. v. SRBIK, a.a.O., S. 76 f.

⁴⁾ LENTZE, *Studia Wiltinensia*, S. 219; O. BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Oesterreichs im Mittelalter*. Wien ⁵1965, S. 374 ff.; u. SRBIK, a.a.O., S. 88 ff.

⁵⁾ LENTZE, *Studia Wiltinensia*, S. 219 f.; vgl. auch : BRUNNER, a.a.O., S. 374 ff.; W.M. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts*. 2. Bd., ²1962, S. 442; u. SRBIK, a.a.O., S. 206 ff.

⁶⁾ LENTZE, *Studia Wiltinensia*, S. 220.

Prälat der Vorsteher eines solchen Klosters ⁷⁾. Die Prälaten erschienen auf dem Tiroler Landtag zum ersten Mal im Jahre 1458 ⁸⁾. Dadurch daß ein Stift als Kammergut im weiteren Sinn verstanden wurde, wird auch erklärlich, daß gegen die Prälaten erhöhte Steuerforderungen geltend gemacht wurden ⁹⁾. So mußten auch die Stifte Kost und Quartier den landesfürstlichen Jägern gewähren ¹⁰⁾. Im Jahre 1370 wurde der Abt des Stiftes Wilten Erblandhofkaplan von Tirol ¹¹⁾.

Ein urkundlich belegbarer Eingriff in die Verwaltung des Stiftes Wilten von seiten des Landesfürsten erfolgte aber erst zur Zeit der Gegenreformation ¹²⁾. Das in der Nachbarschaft des Klosters Wilten gelegene Innsbruck war damals Behördenstadt geworden und war seit dem Jahre 1565 Residenzstadt ¹³⁾. Vor allem wurde dann die katholische Restauration von Erzherzog Ferdinand von Tirol (1565 - 1595) energisch vorangetrieben ¹⁴⁾.

Er war es auch, der sich als erster Landesfürst der Reform des Stiftes Wilten annahm ¹⁵⁾. Er sorgte dafür, daß die anlässlich der bischöflichen Visitationen zur Sprache kommenden wirtschaftlichen Reformen nur im Beisein eines landesfürstlichen Vertreters durchgeführt wurden ¹⁶⁾. Daß der Erzherzog dabei das ihm als Kastenvogt zustehende Aufsichtsrecht über die Klosterwirtschaft überschritt, werden wir noch mehrfach sehen. Schließlich war eine Klosterreform, die auch das spirituelle Leben miteinbezog, nur dann wirksam, wenn sie vom Landesfürsten unterstützt wurde, denn nur das viel wirksamere *brachium saeculare* konnte sich auf die Dauer durchsetzen ¹⁷⁾. So wurde der Landesfürst,

⁷⁾ Ebenda

⁸⁾ A. JÄGER, *Geschichte der landesständischen Verfassung in Tirol*. 1. Bd., 1881, Innsbruck, S. 394 ff., u. 2. Bd., 1885, S. 155, 234 ff., 522.

⁹⁾ BRUNNER, *Land und Herrschaft*. (1965). S. 408 f.; u. LENTZE, *Studia Wiltinensia*, S. 220.

¹⁰⁾ LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 220. In Wilten lässt sich die sogenannte Jägermahlzeit erstmals unter Herzog Siegmund (1446-1490) feststellen.

¹¹⁾ LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 220; u. STOLZ, *Geschichte der Hofmark Wilten*. In: *Tiroler Heimatbücher*, 1 (1924). S. 200.

¹²⁾ LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 220. vgl. auch: G. STÖCKL, *Kaiser Ferdinand I.* (1503-1564). In: *Gestalten der Geschichte Oesterreichs*. Hrsg. v. Hugo Hantsch. Innsbruck, 1962. S. 131.

¹³⁾ STOLZ, *Geschichte der Stadt Innsbruck*. Innsbruck, 1959, S. 60 ff.; u. STOLZ, *Geschichte des Landes Tirol*. 1 (1955). S. 533.

¹⁴⁾ HIRN, *Erzherzog Ferdinand II. von Tirol*. 1 (1885). S. 71 ff.

¹⁵⁾ SZANTO, a.a.O., 1, 17 ff.; LENTZE *Studia Wiltinensia*, S. 236.

¹⁶⁾ HIRN, *Erzherzog Ferdinand II. von Tirol*. 1 (1885). S. 319.

¹⁷⁾ FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*. 1 (1964). S. 439; u. SRBIK, a.a.O., S. 210 ff.

der oft Klosterreformen sogar aus eigener Initiative durchführte, zu einer Art klösterlicher Oberinstanz ¹⁸⁾).

Zwei Rechte vor allem waren es, die Erzherzog Ferdinand II. aus dem Vogteiverhältnis und auf Grund seiner landesfürstlichen Gewalt für sich beanspruchte: die Übergabe der Temporalien an den jeweiligen Klostervorsteher und die Teilnahme an den Visitationen der Klöster ¹⁹⁾. Er verlangte, daß man ihm den Todesfall eines Prälaten anzeigte, und ließ sich anläßlich der Neuwahl eines Prälaten durch seine Kommissäre vertreten, die dann die Einsetzung des Neugewählten in die Temporalien vornahmen ²⁰⁾. So kam es im Jahre 1569 zu einem erbitterten Temporalienstreit im Stift Neustift bei Brixen anläßlich der Wahl eines neuen Propstes. Der Bischof von Brixen war der Ansicht, daß bei der Wahl eines Prälaten die landesfürstlichen Kommissäre nichts zu suchen hätten. Schließlich mußte aber der Bischof nachgeben und den landesfürstlichen Kommissären die Anwesenheit bei der Wahl und die Übergabe der Temporalien gestatten ²¹⁾. Ebenso erfuhr der Bischof von Brixen, als er selbständig im Jahre 1584 die zerrütteten Vermögensverhältnisse im Kloster Wilten ordnen wollte, eine scharfe Zurechtweisung vom Landesfürsten und mußte sich ebenfalls die Beteiligung der landesfürstlichen Kommissäre gefallen lassen ²²⁾.

Wollte irgendein weltlicher oder geistlicher Großer ein neues Kloster gründen, hatte der Erzherzog nichts dagegen, aber die Vogtei mit allen ihm aus diesem Amt zustehenden Rechten behielt er sich vor ²³⁾.

Am 17. Dezember 1577 schrieb Erzherzog Ferdinand II. an den Abt von Wilten, daß die Wiltener Konventualen das Beichthören nicht sehr genau nähmen, und daß die Chorherren künftig «...mit dem paicht-hören unnd beschreibung der paichtkinder merer ernst unnd fleiß...» gebrauchen sollten ²⁴⁾. Daß mit dieser Einmischung die Kompetenz des Landesfürsten als Kastenvogt weit überschritten war, braucht nicht eigens betont zu werden.

¹⁸⁾ LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 5.

¹⁹⁾ HIRN, a.a.O. I (1885). S. 319.

²⁰⁾ A.a.O., S. 19 f.

²¹⁾ LRAT, *Akten zur Klostervisitation 1569-1617*; vgl. dazu: SPARBER, *Das Chorherrenstift Neustift in seiner geschichtlichen Entwicklung* (1953). S. 102 ff.; WOLFSGRUBER, *Die Neustifter Propstwahl, 1142-1907* In: *Aus der Chronik des Chorherrenstift Neustift bei Brixen* (1956). S. 115 f.; u. HIRN a.a.O. I (1885).

²²⁾ LRAT, *Amraser Akten*. Hofsachen, 1584.

²³⁾ LRAT, KB. *An die fürstliche Durchlaucht*, 1570. Fol. 488^a f.

²⁴⁾ LRAT, KB, *Causa Domini*, 1572-1576, Fol. 654^a f.

Das Stift Wilten befand sich damals in einer prekären wirtschaftlichen Situation, und die bischöfliche Visitation vom Jahre 1570 war diesbezüglich anscheinend erfolglos ²⁵). Adalbert Tschaveller schrieb zum Jahr 1575, daß Erzherzog Ferdinand II. Papst Gregor XIII. (1572-1585) aufgefordert hatte, einen päpstlichen Visitator für das vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht heruntergekommene Stift Wilten zu bestimmen ²⁶).

Inzwischen war in der Diözesanregierung ein Wechsel erfolgt. Kardinal Christoph von Madruz war im Jahre 1578 gestorben ²⁷). Der bisherige Koadjutor Johann Thomas von Spaur wurde neuer Fürstbischof von Brixen ²⁸). Als neuer Koadjutor wurde im Jahre 1580 der Bischof von Konstanz, Andreas von Österreich, ein Sohn des Erzherzog Ferdinand II. von Tirol, postuliert ²⁹).

In den Jahren 1584 und 1585 traf dann Erzherzog Ferdinand umfangreiche Maßnahmen zur Reform « in temporalibus et spiritualibus » des Klosters Wilten. 1584 beteiligte sich der Landesfürst an einer bischöflichen Visitation des Klosters durch seine Kommissäre Anton von Brandis und Friedrich Altstetter. In drei Schreiben an seine beiden Kommissäre vom 3., 5. und 9. Juli 1584 betonte der Erzherzog, daß er ein Recht auf die Visitation der Temporalien habe, und daß der Bischof ohne die landesfürstlichen Kommissäre keine Visitation durchführen dürfe ³⁰). Am 30. August 1584 erfolgte dann ein Bericht der Kommissäre an den Erzherzog über die Visitation, in dem sie sowohl über die Schwierigkeiten, die ihnen der Generalvikar, der als Vertreter des Bischofs die Visitation durchführte, bereitet hatte, als auch über die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Stiftes Wilten Mitteilung machten ³¹).

Am 5. April 1585 erließ dann Erzherzog Ferdinand II. ein umfangreiches Reformdekret für das Kloster Wilten, in dem nicht nur Maß-

²⁵) Vgl. ober I, 9, b.

²⁶) TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 80^a ff. (cap. 70); vgl. HIRN, a.a.O., I (1885). S. 100. Ich fand zu dieser Aufforderung an den Papst keine zusätzlichen schriftlichen Zeugnisse. Da wir auch im weiteren Verlauf von einer Antwort des Papstes oder von einem päpstlichen Visitator nichts hören, handelte es sich möglicherweise um ein Missverständnis bei Tschaveller, zumal der Landesfürst auch sonst nicht zögerte, die Visitation in eigene Hände zu nehmen.

²⁷) SINNACHER, *Beyträge*, 7 (1830). S. 616.

²⁸) A.a.O., S. 618.

²⁹) A.a.O., S. 626 ff.

³⁰) LRAI, KB, *Tyrol*, b 1578-1586, fol. 509 ff.

³¹) LRAI, KB, *Causa Domini*, 1584-1590, fol. 75^b ff.; vgl. HIRN, a.a.O., I (1885). S. 101.

nahmen zur wirtschaftlichen Sanierung des Stiftes erlassen wurden, sondern auch disziplinäre Befehle enthalten sind ³²). Im Geist der Konzils von Trient sollte die Konventualpfründe abgeschafft werden ³³). Den Konventualen Wiltens wurde auch beispielsweise verboten, Speise und Trank aus dem Refektorium mitzunehmen und später zu verkaufen ³⁴). Der Landesfürst verzichtete dafür auf das Jägermahlzeitgeld von 168 fl. auf acht Jahre und ließ das Geld der Ausbildung und dem Studium an den Universitäten den jungen Wiltener Klerikern zugute kommen ³⁵). Abt Ulrich Kriendl sah sich in der Folge den Reformbestimmungen dieses landesfürstlichen Dekrets nicht mehr gewachsen und resignierte im Jahre 1585 ³⁶).

Der Nachfolger des Abtes Ulrich Kriendl, Johannes VI. Sauerwein, wurde am 7. Dezember 1585 ohne jede Beteiligung der Ordensinstanzen gewählt ³⁷.) Als bischöflicher Kommissär war der Generalvikar von Brixen, Dr. Johannes Walser bei der Wahl anwesend ³⁸). Aus einem Schreiben des Landesfürsten an Anton von Brandis und Friedrich Altstetter erfahren wir einiges über die Funktion der landesfürstlichen Kommissäre bei der Abtwahl in Wilten ³⁹). Der Termin der Abtwahl wurde gemeinsam vom Landesfürsten und Bischof bestimmt ⁴⁰.) Weiter heißt es in dem Schreiben : « ...neben obgedachtem bischoffen als ordinarien einsehens zu thuen, damit beruerts gotshauß vermüg desselben regl in gaistlichen unnd weltlichen sachen unnd dem haußhaben woll unnd nützlich regiert unnd vor noch mhererem abfall unnd verderben verhuert werde, demnach haben wir euch in unnser stat zu sollicher ordenlichen election, oder was sonnst zu nutturfftiger versetzung

³²) A. Wilten. Nr. 10 I⁶, 1 Druck : St. H. SZANTO, *Reformversuche im Stift Wilten nach dem Konzil von Trient*. In *Anal. Praem.*, 39 (1959). S. 73 ff.; Abschrift SZANTO, a.a.O., 2(1954). S. 106 ff.

³³) Hier erkennen wir deutlich, wie hartknäckig sich die Übesstände seit Nikolaus von Kues gehalten haben. Ein Ziel der Cusanischen Reform war ja doch die Abschaffung der Konventualpfründe. Es wird jetzt auch deutlich, wie notwendig Nikolaus von Cues den weltlichen Arm für seine Reform gebraucht hätte vgl. dazu : LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 90.

³⁴) A. Wilten, Nr. 10 I⁶.

³⁵) Ebenda.

³⁶) LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 237; SZANTO, a.a.O., 1 (1954). S. 17; BRUNNER, *Das Nekrologium von Wilten* (1870). S. 15; u. ZACHER, a.a.O., S. 699.

³⁷) TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 94^b f. (cap. 72, 1); vgl. auch : SZANTO, a.a.O., 1 (1954). S. 28.

³⁸) LRAI, KB, *Tyrol*, 1578-1586, fol. 662^a.

³⁹) A.a.O., fol. 662^a ff.; s. auch : LRAI, KB, *Causa Domini* 1584-1590, fol. 273^b.

⁴⁰) LRAI, KB, *Tyrol*, 1578-1586, fol. 662^a.

der prelatur unnd haußwirtschafft oder in annder weg fürgenommen werden möchte. Auch verordnet mit bevelch, das ir euch bemelt gots-hauß verfuegt..., das die ordenlich election iren fortgang erraich unnd nachmals den new elegierten abbt einzusetzen... »⁴¹⁾.

In der Folge war eine Stellungnahme des Landesfürsten zum Exemtionsstreit unvermeidlich.

11. Der Exemtionsstreit bis zum Jahre 1605.

a. Das Konzil von Trient und das Wiederstarken des Prämonstratenserordens.

Mit dem Tod des Kardinals von Este im Jahre 1572 war die Zeit der ordensfremden Kommendataräbte für Prémontré beendet. Im Jahre 1572 ernannte Papst Gregor XIII. den Ordensangehörigen Johannes Despruets zum Generalabt¹⁾. Mit dem neuen Abt von Prémontré, Johannes Despruets, begann die Reihe der großen Generaläbte, die um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert die Tridentinische Reform im Prämonstratenserorden durchgeführt hatte²⁾.

Das Konzil von Trient (1542-1564), auf dem der Prämonstratenserorden durch den Abt Nicolas Pseaume, Bischof von Verdun, vertreten war³⁾, hatte einerseits die wuchernden Exemtionen insofern eingedämmt, als dem Bischof vor allem ein Visitationsrecht über die in der Seelsorge tätigen Konventualen eingeräumt wurde⁴⁾. Andererseits gingen aber vom Trienter Reformdekret « De regularibus monialibus » (Sessio XXV) Anregungen zu Reformen der einzelnen Orden aus. So erzwang dieses Dekret die genaue Befolgung des Armutsgelübdes und die Einhaltung der *vita communis*⁵⁾.

Der neue Generalabt des Prämonstratenserordens, Johannes Despruets, mußte sich zunächst die Anerkennung in den einzelnen Zirkarien

⁴¹⁾ A.a.O., fol. 662^a f.

¹⁾ A.K. HUBER, *Die Prämonstratenser und das Trienter Konzil*. In: *Das Weltkonzil von Trient*, hrsg. von G. SCHREIBER. 2 (1951). S. 484 f.; GRASSL, a.a.O., S. 73 ff.; u. LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 15.

²⁾ LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 15.

³⁾ HUBER. a.a.O., S. 478.

⁴⁾ H. JEDIN, *Geschichte des Konzils von Trient*. 1, Freiburg/Br., 1949, S. 93 ff. u. 352 ff.; 2 (1957), S. 281 ff.; PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechtes*, 3 (1959), S. 486 ff.; u. SCHEUERMANN, a.a.O., S. 73 ff.

⁵⁾ FEINE, a.a.O., S. 531; u. LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 16.

verschaffen. Im Jahre 1578 begab er sich nach Rom und erhielt dort durch ein päpstliches Privileg vom 9. Mai 1578 nahezu diktatorische Vollmachten über seinen Orden und bezüglich der Einführung der Tridentinischen Reform ⁶⁾).

Das erste Bestreben von Johannes Despruets war, die nationalen Kongregationen wieder Prémontré zu unterstellen ⁷⁾. Dann aber unternahm er ausgedehnte Visitationsreisen nach Frankreich, nach den Niederlanden, nach Tirol, Schwaben, Böhmen und Mähren ⁸⁾.

Auch die Nachfolger von Despruets, Generalabt François de Longpré (1596-1613) und Generalabt Petrus Gosset (1613-1635), führten die Reform des Ordens im Sinne des Tridentinischen Konzils weiter.

b. Die Visitation des Klosters Wilten durch den Generalabt und der dadurch ausgelöste Exemtionsstreit.

Auf seiner Rückreise von Rom wollte Generalabt Johannes Despruets am 20. Juni 1578 das Stift Wilten visitieren ⁹⁾. Der Abt von Wilten, Ulrich Kriendl, ließ ihn aber nicht in das Kloster; er betonte vielmehr daß er einzig und allein dem Bischof von Brixen unterstehe ¹⁰⁾. Es muß freilich offen bleiben, ob Abt Ulrich Kriendl diese Erklärung aus freien Stücken oder aus Angst vor dem Bischof abgegeben hatte. Der Generalabt mußte sich daraufhin in Innsbruck eine Unterkunft suchen. Er suspendierte Abt Ulrich Kriendl von seinem Amt, zitierte ihn nach Rom und übergab die Jurisdiktionsgewalt über das Kloster Wilten dem Vaterabt von Wilten, Martin II. Ermann (1561-1589), Abt des Klosters Rot, während er in Wilten den Prior Johannes Sauerwein als Administrator einsetzte ¹¹⁾. Der Administrator bekam dann die Aufgabe, einige Reformpunkte im Kloster Wilten durchzuführen ¹²⁾. Noch war aber die Gewalt des Bischofs von Brixen stärker, der gleich nach der Abreise des Generalabtes die Suspension des Abtes von Wilten

⁶⁾ Druck: LE PAIGE, a.a.O., S. 733 ff.-Nr. CLI.

⁷⁾ LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 15. Vor allem ging es dabei um die spanische Kongregation. Dieser Versuch scheiterte aber endgültig 1600-01.

⁸⁾ A.a.O., S. 16; u. HUBER, a.a.O., S. 485; Druck der einzelnen Visitationsdekrete: Tr. GERITS. In *Anal. Praem.*, 44 (1968) S. 119 f.

⁹⁾ A. Wilten, Nr. 10 G; s. auch: TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 85^b. ff. (cap. 71,2); vgl. auch: Tr. GERITS, a.a.O., S. 121 ff.

¹⁰⁾ TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 85^b ff. (cap. 71, 2); vgl.: SZANTO, a.a.O., I(1954). S. 15; u. LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 236.

¹¹⁾ A. Wilten, Nr. 10 G; Druck: Tr. GERITS, a.a.O., S. 120.

¹²⁾ Ebenda.

wie auch alle anderen Zensuren, die über das Kloster verhängt waren, durch seinen Weihbischof Johannes Nasus ¹³⁾ aufheben und dem Administrator Johannes Sauerwein zu Beginn des Jahres 1579 vom Priorat entheben ließ ¹⁴⁾.

Im Jahre 1585 resignierte dann Abt Ulrich Kriendl, der in verschiedener Hinsicht seiner Stellung nicht mehr gewachsen war ¹⁵⁾. Anscheinend erfreute sich der ehemalige Prior Johannes Sauerwein bei den Wiltener Konventualen so großer Beliebtheit, daß man ihn allerdings ohne irgendwelche Beteiligung der zuständigen Ordensinstanzen zum Abt wählte.

Verschiedene bischöfliche Visitationen in den Jahren 1582 und 1584 zeitigten anscheinend nicht viel Erfolg ¹⁶⁾. Auf alle Fälle war die Lage im Kloster Wilten auf Grund eines Berichtes der landesfürstlichen Kommissäre vom Jahre 1589 schlimmer als je zuvor ¹⁷⁾. Einerseits war das Stift ganz abgewirtschaftet, andererseits machte sich aber auch eine große Disziplinlosigkeit in geistlichen Dingen breit. Mag sein, daß die Pest, die im Jahre 1588 im Stift und Meierhof achtzehn Personen hinweggerafft hat, die Hauptschuld an diesem Zustand trug ¹⁸⁾. In dem Bericht an den Landesfürsten vom Jahre 1589 wurde auch darauf hingewiesen, daß der Abt Johannes VI. Sauerwein sich mit dem Abt von Rot in Verbindung gesetzt hatte, damit dieser eine umfangreiche Visitation in Wilten durchführen möge. Doch verlangte der Abt von Rot die Zusicherung einer ungestörten Visitation ¹⁹⁾.

Zu diesem Zweck lud Erzherzog Ferdinand am 20. Juli 1590 den Bischof von Brixen und den Vaterabt Martin III. Schlaich (1589-1591) nach Innsbruck ein. Dort wurde gemeinsam über die Reformmöglichkeiten im Stift Wilten beraten ²⁰⁾. Abt Martin III. Schlaich verlangte nochmals die Zusicherung einer Visitation, bei der ihn der Bischof von Brixen nicht hindern dürfe. Der Bischof von Brixen, Johannes Thomas von Spaur, war aber damit keineswegs einverstanden, ja er bezweifelte

¹³⁾ Ueber diese interessante Persönlichkeit s. vor allem: HIRN, a.a.O., I (1885), S. 253 ff.

¹⁴⁾ TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 95^b ff. (cap. 72, 2 ff.); vgl. dazu: LENTZE, *Studia Wiltensia*, S. 236; SZANTO, a.a.O., I (1954) S. 16 f.; u. ZACHER, a.a.O., S. 698.

¹⁵⁾ ZACHER, a.a.O., S. 698.

¹⁶⁾ TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 102^a ff. (cap. 72); vgl. dazu: TINKHAUSER - RAPP, *Beschreibung der Diocese Brixen*, 2 (1879). S. 270.

¹⁷⁾ LRAI, KB, *An die fürstliche Durchlaucht*, 1589, fol. 538^b ff.

¹⁸⁾ TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 103^b ff. (cap. 72); vgl. dazu SZANTO, a.a.O., I (1954). S. 22.

¹⁹⁾ LRAI, KB, *An die fürstliche Durchlaucht*, 1589, fol. 539^a f.

²⁰⁾ A. Wilten, Nr. 10 K¹.

sogar die Paternitätsrechte des Abtes von Rot über das Kloster Wilten. Dagegen hatte er nichts einzuwenden, daß der Abt von Rot bei einer geplanten Konferenz, zu der er auch einen Domherrn zu entsenden beabsichtigte, erscheinen werde ²¹⁾).

Am 8. Oktober 1590 unterbreitete der Landesfürst dem Bischof von Brixen den Vorschlag, ein oder zwei Wiltener Konventualen vorübergehend in ein anderes Prämonstratenserkloster zu schicken, damit sie von dort Anregungen mit nach Wilten brächten ²²⁾. Die Antwort des Bischofs läßt sich zwar nur vermuten, war aber mit Sicherheit negativ.

Im November 1590 fand dann in Innsbruck die Dreierkonferenz statt ²³⁾. Anstelle des Bischofs von Brixen kam ein Bevollmächtigter, aber auch der Abt von Rot ließ sich durch den Abt von St. Lucius in Chur, Hieronymus Huttler, der mit seinem Prior und einem Sekretär aus dem Kloster Rot zur Konferenz kam, vertreten ²⁴⁾. Man fragte den Abt von Wilten, was er für notwendig erachte, um das Kloster Wilten wieder in die Höhe zu bringen. Dieser stellte vier Forderungen: 1. die Ausleihung einiger Konventualen, 2. das Erlassen des Jägermahlzeitgeldes, 3. eine Steuerermäßigung und 4. finanzielle Unterstützung sowohl von seiten des Bischofs als auch von seiten des Ordens ²⁵⁾. Der Vertreter des Ordens erklärte, daß man gerne bereit sei, das Stift Wilten zu unterstützen, nur müsse man völlig sicher sein, daß der Orden die alleinige Jurisdiktionsgewalt über das Kloster Wilten innehaben werde, da man beispielsweise einem fremden Konventualen, der vorübergehend nach Wilten komme, unmöglich zumuten könne, sich unter den Bischof von Brixen zu stellen ²⁶⁾.

Schließlich einigte man sich auf einen Kompromiß. Dem Orden stand demnach das « ius visitandi et eligendi » zu, dem Bischof von Brixen das « ius confirmandi, ordinandi et consecrandi » ²⁷⁾. Der Orden war mit dieser Regelung aber noch keineswegs zufrieden, da er das « ius confirmandi » des Abtes auf alle Fälle für sich beanspruchen zu müssen glaubte. Deshalb kam auch am Schluß der Konferenz noch einmal der Vorschlag des Ordensvertreters zur Sprache, daß nämlich dem Orden auf Grund seiner Exemtion die « electio, confirmatio et

²¹⁾ A. Wilten, Nr. 10 K¹; vgl. dazu SZANTO, a.a.O., 1(1954). S. 23.

²²⁾ LRAT, KB, *Causa Domini*, 1584-1590, fol. 645^a ff.

²³⁾ Protokollkonzept im A. Wilten. Nr. 10 K².

²⁴⁾ Ebenda; vgl. SZANTO, a.a.O., 1 (1954). S. 24; u. LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 237 f.

²⁵⁾ A. Wilten. Nr. 10 K².

²⁶⁾ Ebenda; vgl. auch: SZANTO, a.a.O., 1, 24 f.

²⁷⁾ A. Wilten. Nr. 10 K²; u. TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 101^a ff. (cap. 72, 7).

canonica visitatio» zustehe. Der Bischof wollte freilich auf das Confirmationsrecht und den damit verbundenen Einfluß auf die Abtwahl nicht verzichten und so scheiterten die Verhandlungen ²⁸⁾.

Der Landesfürst übernahm nocheinmal die Initiative zu Vermittlungsvorschlägen und sandte am 21 Jänner 1591 ein Schreiben nach Rot, in dem er den Vaterabt um zwei gute Religiösen bat, ferner ersuchte er den Abt von Rot um 200 Gulden zur Sanierung der Klosterwirtschaft in Wilten ²⁹⁾.

Aus diesen Bemühungen des Landesfürsten wird immerhin soviel deutlich, daß es Ferdinand keineswegs nur um die Temporalien und den möglichen Gewinn daraus ging, sondern daß ihm wirklich des Wohl des Stiftes Wilten am Herzen lag.

Am 25. Februar 1591 starb der Fürstbischof Johann Thomas von Spaur ³⁰⁾. Am 22. April übernahm dann Kardinal Andreas von Österreich als Fürstbischof die Regierung der Diözese Brixen ³¹⁾. Dieser schien zunächst auf die Wünsche seines Vaters einzugehen und dem Religiosenaustausch zuzustimmen. 1592 wurde der von Erzherzog Ferdinand abgesetzte Prior des Klosters Wilten, Ferdinand von Offenhausen, gegen einige Chorherren aus Rot und Weissenau ausgetauscht ³²⁾. Trotzdem ließ Kardinal Andreas von Österreich schon am 1. Mai 1594 im Verlauf einer Diözesanvisitation auch das Kloster Wilten visitieren. Dabei wurde der wieder nach Wilten zurückgekehrte Ferdinand von Offenhausen vom bischöflichen Kommissär, Generalvikar Alexander Fabri, aus dem Stift Wilten entlassen ³³⁾.

Bereits am 1. Juli 1594 starb Abt Johannes Sauerwein, erst 41 jährig ³⁴⁾. Unter seiner Führung hatte das Kloster wieder Ansätze zur Besserung sowohl in wirtschaftlicher als auch in disziplinärer Hinsicht gemacht. Er hatte sich auch bemüht, den Zusammenhang mit dem Orden wieder herzustellen. Schon acht Tage nach seinem Tod wählten die Wiltener Konventualen Christoph Larcher zum neuen Abt ³⁵⁾. Wenn-

²⁸⁾ A. Wilten. Nr. 10 K²; vgl. dazu SZANTO, a.a.O., 1, 25.

²⁹⁾ Abschrift und lateinische Übersetzung im A. Wilten. Nr. 9 C.

³⁰⁾ SINNACHER, *Beyträge*, 7 (1830). S. 673 f.

³¹⁾ A.a.O., 675 f.

³²⁾ LRAT, KB, *An die fürstliche Durchlaucht*, 1592, fol. 611^b f.

³³⁾ TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 95^b ff. (cap. 72,2 ff.) ; dazu SZANTO, a.a.O., 1 (1954). S. 26; TINKHAUSER - RAPP, *Beschreibung der Diocese Brixen*, 2 (1879). S. 270; u. WOLFGRUBER, a.a.O., S. 225.

³⁴⁾ S. BRUNNER, *Das Nekrologium von Wilten* (1870). S. 15; vgl. dazu : ZACHER, a.a.O. S. 699.

³⁵⁾ TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 105^a (cap. 73, 1).

gleich über dessen Wahl überhaupt nichts bekannt ist ³⁶⁾, so läßt sich schon allein aus der kurzen Zeitspanne der Vakanz schließen, daß auch bei dieser Wahl niemand vom Orden anwesend war ³⁷⁾. Anscheinend war aber Abt Christoph Larcher ein umsichtiger Leiter des Klosters, da sich unter seiner Regierung das Stift weiter erholte und an Ansehen gewann ³⁸⁾.

Im Jahre 1595 starb mit Erzherzog Ferdinand II. von Tirol ein großer Verfechter der katholischen Restauration ³⁹⁾. Sein Nachfolger als Statthalter von Tirol wurde Maximilian (III.) mit dem Beinamen der Deutschmeister (1595-1618), ein Sohn von Kaiser Maximilian II ⁴⁰⁾.

Am 12. November 1600 starb auch der Sohn von Erzherzog Ferdinand II. Kardinal Andreas von Österreich, Bischof von Brixen und Konstanz ⁴¹⁾.

Sein Nachfolger wurde der Gurker Bischof, Christoph Andreas von Spaur, der am 21. Februar 1601 nach Brixen postuliert wurde ⁴²⁾. Nach Joseph Hirn war er seit langem der erste Bischof von Brixen, der ernste Reformarbeit leistete ⁴³⁾. Bereits im Jahre 1602 visitierte er das ganze Bistum Brixen ⁴⁴⁾ und kam dabei wahrscheinlich auch in das Kloster Wilten ⁴⁵⁾. Unter dem Eindruck der verheerenden Zustände, die in seiner neuen Diözese herrschten, berief er im September 1603 eine Diözesansynode ein. Dabei waren auch die Äbte von Wilten, Georgenberg und Neustift anwesend ⁴⁶⁾. Erst mit dieser Diözesansynode wurde die tridentinische Reform im Brixener Bistum ernsthaft durchgeführt ⁴⁷⁾.

³⁶⁾ Ebenda.

³⁷⁾ SZANTO, a.a.O., I, 28.

³⁸⁾ TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 112^a (cap. 72,2 ff.); vgl. dazu: SZANTO, a.a.O., I (1954). S. 28 ff.; LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 238; u. ZACHER, a.a.O., S. 699.

³⁹⁾ E. ZOELLNER. *Geschichte Oesterreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Wien. (31966). S. 201.

⁴⁰⁾ Ueber ihn: J. HIRN, *Erzherzog Maximilian der Deutschmeister, Regent von Tirol*. I (1915); 2 (1936).

⁴¹⁾ SINNACHER, *Beyträge*, 7 (1830). S. 709 f.

⁴²⁾ SINNACHER, *Beyträge*, 8 (1832). S. 9 f.

⁴³⁾ HIRN, *Erzherzog Maximilian, der Deutschmeister*, I (1915). S. 271.

⁴⁴⁾ A.a.O., S. 271; u. SINNACHER, *Beyträge*, 8 (1832). S. 33 f.

⁴⁵⁾ TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 120^b (cap. 74, 7); vgl. TINKHAUSER - RAPP, *Beschreibung*, 2 (1879). S. 270.

⁴⁶⁾ HIRN, *Erzherzog Maximilian der Deutschmeister*, I (1915). S. 271; u. SINNACHER, *Beyträge*, 8 (1832). S. 41 ff.

⁴⁷⁾ HIRN. a.a.O., I (1915). S. 272.

Schon vorher hatte im Kloster Wilten ein Regierungswechsel stattgefunden. Am 10. Juli 1601 starb Abt Christoph Larcher ⁴⁸⁾. Als sein Nachfolger wurde im Beisein landesfürstlicher und bischöflicher Kommissäre Markus Kniepasser gewählt, der anscheinend seiner Stellung in keiner Hinsicht gewachsen war. Infolge der neuerlich auftretenden Mißwirtschaft im Stift Wilten ließ Erzherzog Maximilian der Deutschmeister das Kloster Wilten von seinen Kommissären, Ludwig von Mollart und Dr. Georg von Pflaumen, gemeinsam mit dem Generalvikar Otto Hieronymus Agricola visitieren ⁴⁹⁾.

Abt Markus Kniepasser wurde noch im gleichen Jahr seines Amtes enthoben ⁵⁰⁾. Wahrscheinlich führten zwei verschiedene Beschwerden zu seiner Absetzung ⁵¹⁾. Im Mai 1605 fand in Prémontré ein Generalkapitel statt, bei dem sich vermutlich der Vaterabt von Wilten, Abt Balthasar Held, darüber beklagte, daß er das « ius paternitatis » nicht ausüben dürfe. Er wisse überhaupt nichts über den Abt von Wilten, da er auch bei dessen Wahl nicht dabei war. Möglicherweise, so meinte Adalbert Tschaveller, bekam er zur Antwort, daß er die Wahl des Abtes für ungültig erklären sollte ⁵²⁾.

Unabhängig davon befürworteten auch der Landesfürst und der Bischof von Brixen auf Grund der schlechten Visitationsergebnisse ⁵³⁾ die Absetzung des Abtes Markus Kniepasser. Auf alle Fälle hatten weder der Landesfürst noch der Bischof von Brixen etwas gegen die Absetzung einzuwenden ⁵⁴⁾.

12. Die Bestätigung des Abtes Simon Kammerlander

Abt Servatius de Lairvelz visitiert das Kloster Wilten.

Ende Dezember 1605 oder Angang Jänner 1606 wurde vom Wiltener Konvent Simon Kammerlander als Nachfolger des abgesetzten Abtes

⁴⁸⁾ S. BRUNNER, *Das Nekrologium von Wilten* (1870). S. 15; vgl. ZACHER, a.a.O., S. 699.

⁴⁹⁾ LRAI, KB, *An die fürstliche Durchlaucht*, 1604-1606, fol. 430^b f.; KA. Brixen, fasc. Visitationen Wilten I. Nr. 1; vgl. dazu: HIRN, a.a.O., I (1915). S. 274.

⁵⁰⁾ TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 116^a f. (cap. 74, 1). S. 34; LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 238; u. ZACHER, a.a.O., S. 700.

⁵¹⁾ LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 238.

⁵²⁾ TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 122^b (cap. 74, 1); vgl. dazu: SZANTO, a.a.O., I, S. 32 f.

⁵³⁾ Einen ausführlichen Visitationsbericht schickten die beiden Kommissäre des Landesfürsten: LRAI, KB, *An die fürstliche Durchlaucht*, 1608, fol. 725^b ff.; vgl. auch: LRAI, *Causa Domini*, 1605-1608, fol. 178^b ff.

⁵⁴⁾ SZANTO, a.a.O., I, S. 34; u. HIRN, *Erzherzog Maximilian, der Deutschmeister*, I (1915). S. 274 f.

Markus I. Kniepasser gewählt ¹⁾. Zunächst verwaltete Simon Kammerlander als unbestätigter Abt fünf Monate lang das Kloster Wilten ²⁾.

Mitte Mai 1606 kam dann Abt Servatius de Lairvelz auf seiner Visitationsreise durch Bayern und Schwaben nach Wilten und bestätigte endlich die Wahl des Simon Kammerlander, nachdem er vorher über die Person des gewählten Abtes beim Konvent Erkundigungen eingeholt hatte (*auditis super vita et moribus tuis huiusce monasterii canonicis* ³⁾). Abt Servatius de Lairvelz betonte ausdrücklich: «...ut benedictionis munus ab illustrissimo ac reverendissimo Brixinensi antistite petas...» ⁴⁾. Daraus wird ersichtlich, daß die Wahl wahrscheinlich ohne die Anwesenheit von bischöflichen Kommissären erfolgt war, denn sonst hätte der Bischof gleich anschließend die Wahl bestätigt und Simon Kammerlander benediziert. Ob ein Vertreter des Landesfürsten bei der Wahl von Simon Kammerlander anwesend war, muß offenbleiben, da wir keinerlei Nachricht über die Wahl selbst haben.

Anschließend an die Bestätigung nahm Servatius de Lairvelz eine Visitation des Klosters Wilten vor. Dabei verfaßte er am 16. Mai 1606 umfangreiche Constitutiones, die er den Wiltenern zur Befolgung aushändigte ⁵⁾. In diesen Constitutiones wurden neben disziplinären Anordnungen auch solche bezüglich der Abtwahl erlassen: «*Reverendus abbas electus, ut non minus potestate ordinis quam iurisdictionis ad maiorem dei gloriam et ecclesiae suae beneficium petat ab illustrissimo ac reverendissimo antistite, quem etiam obnixe et, quanta possumus, animi demissione rogatum volumus praefatum beneficium impertiri non dedignetur*» ⁶⁾. Interessant muß es erscheinen, daß Servatius de Lairvelz überhaupt nichts über die Präjudizierung des Klosters Wilten von seiten des Bischofs von Brixen sagte ⁷⁾.

Von einer zweiten Visitation des Abtes Servatius de Laurvelz wissen wir nur aus den Dekreten des Abtes von Steingaden, der im Jahre 1617

¹⁾ A. Wilten, Nr. 13 K¹. S. Anhang, Urk. Nr. 9. Dort heißt es diesbezüglich: «...iam ante quinque menses in abbatem monasterii huius Wiltinensis canonicis electum...».

²⁾ A. Wilten, Nr. 13 K; S. Anhang, Urk. Nr. 9.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ A. Wilten. Nr. 10 L; Abschrift: SZANTO, a.a.O., 2 (1954), S. 1 ff.; so wurden unter anderem auch die Konventualprüfungen endgültig abgeschafft.

⁶⁾ Constitutiones des Abtes Servatius de Lairuelz. A. Wilten. Nr. 10 L, fol. 11^b; und SZANTO, a.a.O., 2, 17.

⁷⁾ Vgl. dazu: A. Wilten, Nr. 10 L.

das Kloster Wilten visitierte ⁸⁾. Wann Abt Simon Kammerlander von einem Bischof benediziert worden war, wissen wir nicht. Vieles spricht für eine Benediktion erst im Jahre 1612. Im Obödienzversprechen des Abtes Simon Kammerlander dem Bischof von Brixen gegenüber, das normalerweise bei der Benediktion gegeben wird und das am 11. März 1612 ausgestellt wurde, heißt es nämlich : « Ego Simon monasterii sancti martyris Laurentii et Stephani Wilthinensis... ordinandus abbas,... » ⁹⁾.

Im Jahre 1608 brach dann der Exemtionsstreit mit aller Heftigkeit von Neuem aus ¹⁰⁾. Bischof Christoph Andreas von Spaur strebte plötzlich wieder nach der Jurisdiktionsgewalt über das Stift Wilten und zu diesem Zweck schickte er seinen Generalvikar Otto Hieronymus Agricola nach Wilten, um das dortige Kloster zu visitieren ¹¹⁾. Anscheinend hatte diese Visitation aber nicht den gewünschten Erfolg, da am 1. Februar 1609 ein Brief im Kloster Wilten einlangte, in dem der Fürstbischof Christoph Andreas von Spaur « ...sub poena suspensionis aut excommunicationis... » befahl, daß Wilten sich seinen Anordnungen innerhalb von fünfzehn Tagen fügen müsse, und daß es keine anderen Visitatoren aufnehmen dürfe als die seinigen ¹²⁾. In dem gleichen Schreiben wurde Abt Simon Kammerlander nur als Administrator bezeichnet, was möglicherweise ein weiterer Hinweis darauf ist, daß er die bischöfliche Benediktion noch nicht erhalten hatte ¹³⁾.

Im Jahre 1612 endlich wurde Abt Simon Kammerlander vom Bischof von Brixen in seiner Funktion bestätigt und wahrscheinlich auch geweiht ¹⁴⁾.

⁸⁾ A. Wilten, Nr. 10 S¹; Visitationsdekrete des Abtes Norbert aus Steingaden, fol. 4^a, fol. 4 f.; vgl. dazu : SZANTO, a.a.O., 1, 48.

⁹⁾ KA. Brixen, fasc. Abtwahl Wilten I, Juramentum, Nr. 1.

¹⁰⁾ Da SZANTO, a.a.O., 1, S. 49 ff., eine sehr genaue Darstellung über den weiteren Verlauf des Exemtionsstreites gab, beschränke ich mich auf eine Darstellung desselben insoweit, als er unmittelbar mit der Abtwahl zusammenhängt oder als neues Material zum Exemtionsstreit bei der Durchsicht der diesbezüglichen Quellen im LRAI oder im KA. Brixen von mir gefunden wurde.

¹¹⁾ TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 125^a (cap. 75, 3); vgl. dazu : SZANTO, a.a.O., 1, S. 49; u. HIRN, *Erzherzog Maximilian der Deutschermeister*, 1 (1915). S. 275.

¹²⁾ A. Wilten, Nr. 10 M.

¹³⁾ Ebenda.

¹⁴⁾ Die bischöfliche Bestätigungsurkunde ist nur noch in einer Abschrift bei TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 129^b (cap. 75, 11) vorhanden; vgl. dazu auch oben Anm. 10. SZANTO, a.a.O., 1, S. 50, glaubt in dieser Bestätigungsurkunde zugleich eine Benediktionsurkunde sehen zu müssen.

Im Jahre 1613 starb der Generalabt François Longpré; sein Nachfolger wurde Petrus Gosset (1613-1635), gleichfalls ein eifriger Parteigänger der Reform ¹⁵). Er arbeitete vor allem an der Herausgabe der neuen Prämonstratenserstatuten. Auf den Generalkapiteln der Jahre 1618 und 1619 wurden Entwürfe für die Statuten ausgearbeitet, die an jede einzelne Zirkarie verschickt wurden, damit neue Anregungen dazu eingehen sollten, aber auch, damit die einzelnen Äbte sie zur Anwendung bringen würden ¹⁶).

Im Kloster Wilten wurden sie anlässlich der Visitation vom Generalvikar der bayerischen Zirkarie, Andreas Vögele, Abt des Klosters Windberg, verkündet ¹⁷). Abt Simon Kammerlander, der nicht nur selbst sehr gebildet war, sondern auch dem Kloster Wilten hinsichtlich der Disziplin und der Bildung zu einem enormen Aufschwung verhalf ¹⁸), überlebte diese Visitation nur noch knapp zwei Monate. Er starb am 17. April 1621 ¹⁹).

13. Der Exemtionsstreit unter Abt Andreas Mayr.

a. Die Bestätigung des Abtes Andreas Mayr.

Am 10. Jänner 1613 war der sehr eifrige Fürstbischof von Brixen Christoph Andreas von Spaur gestorben ¹). Als sein Nachfolger wurde Erzherzog Karl von Österreich, Bischof von Breslau nach Brixen postuliert ²).

Auch Erzherzog Maximilian der Deutschmeister war im Jahre 1618 gestorben. An seiner Stelle übernahm Erzherzog Leopold (1619-1632, Landesfürst seit 1626) die Statthalterei in Tirol.

Der Nachfolger des verstorbenen Abtes Simon Kammerlander wurde der Schwabe Andreas Mayr. Seine Wahl verlief anscheinend ohne

¹⁵) LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 16.

¹⁶) TSCHAVELLER, a.a.O., fol. 140^a (cap. 77, 5); vgl. auch SZANTO, a.a.O., I, 52.

¹⁷) Die Visitationsdekrete sind nur noch in Resten aus Abschriften vorhanden: A. Wilten, Nr. 10 N.

¹⁸) A. HAIDACHER, *Studium und Wissenschaft im Stifte Wilten im Mittelalter und Neuzeit*. In: VMF, 36 Bd., 1956, S. 51 ff.; SZANTO, a.a.O., I, S. 50 ff.; LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 238; ZACHER, a.a.O., S. 700; u. LENTZE, *Geschichte des Stiftes Wilten: Das Stift Wilten* (1958). S. 13.

¹⁹) BRUNNER, a.a.O., S. 16; vgl.: ZACHER, a.a.O., S. 700; u. SZANTO, a.a.O., I, S. 52.

¹) SINNACHER, *Beyträge*, 8 (1832). S. 114 ff.

²) A.a.O., S. 168 ff.

irgendwelche Reibereien ³⁾. Ob jemand vom Orden oder von Brixen anwesend war, läßt sich aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht ersehen. Der Prämonstratenserorden hatte auf jeden Fall nichts gegen die Abtwahl einzuwenden, da wir eine Bestätigungsurkunde aus dem Kloster Rot vom dortigen Vaterabt des Stiftes Wilten, Joachim Gieteler (1611-1630) vorliegen haben ⁴⁾. Die Urkunde, die in Briefform gehalten ist, datiert von 19. Juni 1621 ⁵⁾. Sie ist aber so allgemein abgefasst daß der Eindruck entsteht, daß vom Kloster Rot niemand an der Abtwahl des Andreas Mayr teilgenommen hatte. Sie gibt auch keinerlei Auskunft über die näheren Umstände der Wahl. Es wird dort lediglich gesagt: « confirmare possumus » ⁶⁾. Allerdings wird in dieser Urkunde schon auf die früheren Zustände im Kloster Wilten eingegangen: « Quod enim de periculo morae, de praedecessorum exemplis, ... » ⁷⁾.

Wann die Abtbenediktion stattfand, wissen wir nicht, da das schriftliche Obödienzversprechen, das Abt Andreas Mayr dem Bischof von Brixen leisten mußte, nur das Jahr 1621 angibt ⁸⁾. Doch wird daraus ersichtlich, daß auch der Bischof von Brixen nichts gegen die Wahl von Andreas Mayr einzuwenden hatte, denn sonst hätte er den Abt nicht noch im gleichen Jahr benediziert.

Abt Andreas Mayr, Doktor der Theologie ⁹⁾, war bereits unter Abt Simon Kammerlander Prior des Klosters Wilten. Er fühlte sich ganz als Prämonstratenser, nahm regen Anteil am Leben der Zirkarie ¹⁰⁾ und besuchte das Generalkapitel vom Jahre 1630, auf dem die neuen Statuten promulgiert wurden. Das alles mußte aber über kurz oder lang zu einem neuen heftigen Aufflammen des Exemptionsstreites führen ¹¹⁾. Doch verliefen die ersten Jahre verhältnismäßig ruhig, was wahrscheinlich auf den häufigen Wechsel der Fürstbischöfe von Brixen zurückzuführen war.

³⁾ Vgl. auch: SZANTO, a.a.O., I, S. 53.

⁴⁾ A. Wilten. Nr. 13 L¹; S. Anhang, Urk. Nr. 10; und u. II, 2.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Ebenda.

⁸⁾ KA. Brixen, fasc. Abtwahl Wilten, I, Juramentum, Nr. 2.

⁹⁾ Das Obödienzversprechen, ebenda, hat folgende intitutatio: « Ego frater Andreas Mayr, sanctae theologiae doctor... ».

¹⁰⁾ So nahm er am Provinzialkapittel vom 13. Mai 1629 teil und wurde von dort gemeinsam mit dem Abt von Steingaden als Deputierter auf das Generalkapitel von 1630 geschickt; vgl. SZANTO, a.a.O., I, S. 58.

¹¹⁾ SZANTO, a.a.O., I, S. 53; u. LENTZE, *Studia Wiltinensia*, S. 53.

Abt Andreas Mayr bemühte sich, allerdings erfolglos, als erster seit langem wieder um das durch den Calvinismus aufgehobene Tochterkloster des Stiftes Wilten Speinshart ¹²⁾.

Am 27. Dezember 1624 starb unerwartet der noch sehr junge Fürstbischof von Brixen, Karl von Österreich ¹³⁾. In kurzen Abständen folgten in der Regierung des Bistums Brixen, Bischof Otto Hieronymus Agricola (1625-1627 ¹⁴⁾ und Bischof Daniel Zens (1627-1628) ¹⁵⁾. Erst Fürstbischof Wilhelm von Welsberg regierte dann wieder länger (1628-1641). Er wurde am 22. November 1628 zum Bischof von Brixen gewählt ¹⁶⁾.

Inzwischen war auch Erzherzog Leopold im Jahre 1632 gestorben. Die Regierungsgeschäfte übernahm nun seine Gemahlin Erzherzogin Claudia von Medici, bis sie ihrem ältesten Sohn Ferdinand Karl (1646-1662) am 10. März 1646 die landesfürstliche Regierung übergeben konnte ¹⁷⁾.

Nachdem die Visitation des Abtes von Rot Ludwig Locher (1630-1667), vom Bischof von Brixen vereitelt worden war, und nachdem verschiedene Einsprüche von seiten des Abtes von Wilten und des Abtes von Rot ergebnislos verlaufen waren, kam am 10. März 1638 der bischöfliche Visitor de Rubeis gemeinsam mit dem landesfürstlichen Kommissär Grebner unter militärischer Begleitung von 15 Musketieren zu einer Visitation in das Stift Wilten ¹⁸⁾. Abt Andreas Mayr protestierte daraufhin bei Papst Urban VIII. (1623-1644) und bat ihn, er möge anordnen, daß der Abt von Steingaden in Wilten visitieren sollte, da Steingaden das dem Kloster Wilten nächstgelegene Prämonstratenser-kloster sei ¹⁹⁾.

Der Landesfürstin kam aber zu Ohren - vermutlich durch den landesfürstlichen Kommissär - daß de Rubeis auch die Temporalien des Stiftes visitiert hätte, und sie bat den Abt, ihr einen Bericht über den Ablauf

¹²⁾ BACKMUND, *Monasticon Praemonstratense*. I (1949), S. 49; SZANTO, a.a.O., I, S. 55; LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 239.

¹³⁾ SINNACHER, *Beyträge*, 8 (1832). S. 242.

¹⁴⁾ A.a.O., S. 278 ff.

¹⁵⁾ A.A.O., S. 317 ff.

¹⁶⁾ A.a.O., S. 346.

¹⁷⁾ ZÖLLNER, *Geschichte Oesterreichs*, (³1966). Tafel II u. III.

¹⁸⁾ Siehe A. Wilten, Nr. 10 O, P, Q, R² u. 9 D¹, vgl. auch: SZANTO, a.a.O., I (1954). S. 599 ff.; u. LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 239.

¹⁹⁾ Kopie im A. Wilten. Nr. 9 D²; SZANTO, a.a.O., I, 64; u. KA. Brixen fasc. Visitationen Wilten. I. Nr. 3.

der Visitation zu schicken ²⁰⁾. Als Antwort auf seinen ausführlichen Bericht ²¹⁾ erhielt der Abt die Aufforderung, sich nicht an die Visitationsverordnungen von de Rubeis zu halten ²²⁾. Nicht uninteressant mag es in diesem Zusammenhang erscheinen, daß die Erzherzogin zu gleicher Zeit mit Bischof Wilhelm von Welsberg Lehensstreitigkeiten hatte ²³⁾. Vielleicht wird daraus erklärlich, warum die Landesfürstin auch im Wiltener Streit ziemlich plötzlich auf der Seite des Abtes von Wilten stand.

Am 12. Februar 1639 wandte sich Abt Andreas Mayr an den Prokurator des Ordens in Rom, Karl Christian Moninx, mit der Bitte, er möge beim Papst erwirken, daß der Abt von Steingaden das Kloster Wilten visitieren könne ²⁴⁾. Dieser schrieb an die Landesfürstin und wies nachdrücklich auf den exemten Status von Wilten hin. ²⁵⁾ Auch an Papst Urban VIII. wandte er sich, da dieser am 26. März 1640 den Abt von Steingaden beauftragte, das Stift Wilten jährlich, drei Jahre lang, zu visitieren ²⁶⁾. Der Abt von Steingaden Norbert Marstaller (1623-1635) führte daraufhin am 24. April 1640 die erste Visitation durch, bei der er vom Ordensprokurator, dem Chorherrn Karl Christian Moninx aus Neustift bei Freising und von seinem Sekretär Dominikus Mayr begleitet wurde ²⁷⁾. Er ordnete unter anderem an, daß gemäß den neuen Statuten der Prior und die anderen Offizialen vom Abt zu ernennen seien, und nicht, wie bisher, vom Konvent gewählt werden dürften ²⁸⁾.

Am 17. August 1641 folgte die zweite Visitation ²⁹⁾ und Ende September oder Anfang Oktober 1642 die dritte Visitation durch Abt Norbert Marstaller ³⁰⁾. Bischof Wilhelm von Welsberg wollte unterdessen

²⁰⁾ A. Wilten, Nr. 10 R³.

²¹⁾ Kopie im A. Wilten. Nr. 10 R².

²²⁾ A. Wilten. Nr. 10 R⁴; Nr. 10 R³ u. R⁴ sind beide vom Landesfürstlichen Kanzler Biener unterschrieben.

²³⁾ SINNACHER, *Beyträge*, 8 (1832), S. 414 ff. 437 ff u. 457.

²⁴⁾ Abschrift im A. Wilten. Nr. 9 D³; vgl. auch : SZANTO, a.a.O., I, S. 65; u. LENTZE, *Studia Wiltinensia*, S. 239.

²⁵⁾ LRAI, KB, *An die fürstl. Durchlaucht*, 1639-1640, fol. 246^b ff.

²⁶⁾ Kopie im A. Wilten, nr. 9 D⁹

²⁷⁾ Abschrift der Visitationsdekrete im A. Wilten. Nr. 10 D⁹ vgl. : SZANTO, a.a.O., 2, 66 ff. SZANTO wußte aber anscheinend nicht, daß Carl Kristian Moninx identisch war mit dem Ordensprokurator.

²⁸⁾ A. Wilten. Nr. 10 S¹, fol. 10^a.

²⁹⁾ Abschrift der Visitationsdekrete, von Prior Wilhelm Bliemel beglaubigt : A. Wilten, Nr. 10 S², vgl. SZANTO, a.a.O., I, 77.

³⁰⁾ A. Wilten. Nr. 10 S², vgl. SZANTO, a.a.O., I, 83 ff.

die päpstliche Erlaubnis für die Visitation des Abtes von Steingaden wieder rückgängig machen, fand aber mit dieser Forderung kein Gehör bei Papst Urban ³¹⁾.

Am 27. März 1641 starb Fürstbischof Wilhelm von Welsberg ³²⁾, aber auch sein Nachfolger Fürstbischof Johannes Platzgummer (1641-1647), der am 13. März 1641 vom Brixener Domkapitel gewählt worden war ³³⁾, führte den Streit mit den Wiltenern fort. Der neue Bischof von Brixen ließ sofort nach den Visitationen des Abtes von Steingaden durch einen öffentlichen Notar in Wilten protestieren ³⁴⁾.

Nach verschiedensten Einsprüchen und Protestaktionen Brixens ³⁵⁾ wurde Abt Andreas Mayr vom Bischof Brixen für abgesetzt erklärt ³⁶⁾. Der Abt protestierte daraufhin gegen diese Maßnahme am 22.-23. März 1644 in Rom ³⁷⁾. In Rom ließ sich mit einer Antwort viel Zeit ³⁸⁾. Abt Andreas Mayr verblieb trotzdem weiterhin in seinem Amt und der Bischof von Brixen schrieb anscheinend auch keine Neuwahlen aus. Auch der Prämonstratenserorden tat nicht viel, um den Protest wirksam werden zu lassen ³⁹⁾.

Prémontré war seit dem Jahre 1635 ohne wirkliches Oberhaupt. Von 1635-1642 setzte sich Kardinal Richelieu auf Grund einer durch Soldaten geschützten Wahl in den Besitz der Prälatur von Prémontré ⁴⁰⁾. Es kümmerte ihn wenig, daß ihn Papst Urban als Generalabt nicht bestätigte ⁴¹⁾. Auch nach dem Tode des Kardinals Richelieu kehrte keine Ruhe im Kloster Prémontré ein. Der im Jahre 1643 gewählte Generalabt Simon Raguet wurde gleichfalls von Papst Urban nicht bestätigt ⁴²⁾. Erst im Jahre 1647 konnte man sich auf die Wahl des Priors von Chartreuve, Augustinus le Scellier (1647-1688) einigen ⁴³⁾.

³¹⁾ A. Wilten. Nr. 9 D²⁸; « Decisio Rotae Romanae » v. 14. Sept. 1641.

³²⁾ SINNACHER, *Beyträge*, 8 (1832) S. 464.

³³⁾ A.a.O., S. 521.

³⁴⁾ A. Wilten. Nr. 9 D¹⁰ u. D¹².

³⁵⁾ A. Wilten. Nr. 9 D¹⁴, D¹⁵, D¹⁶, D¹⁷, D¹⁸: vgl. auch SZANTO, a.a.O., 1, S. 98 ff.

³⁶⁾ Abschrift im A. Wilten. Nr. 9 D¹⁹.

³⁷⁾ Konzeptabschrift im A. Wilten. Nr. 9 D²¹.

³⁸⁾ Vgl. SZANTO, a.a.O., S. 92 ff.

³⁹⁾ A.a.O., Im Jahre 1650 war noch immer keine Entscheidung gefallen; s. LRAI, KB, *An die fürstl. Durchlaucht*, 1650, fol. 406^b ff.

⁴⁰⁾ LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 19; u. HUGO, *Ordinis Praemonstratensis Annales*. I (1734) S. 44 ff.

⁴¹⁾ LENTZE, *Studia Wiltinensia*, S. 19; u. GRASSL, a.a.O., S. 80.

⁴²⁾ GRASSL, a.a.O., S. 80; u. SZANTO, a.a.O., S. 96.

⁴³⁾ GRASSL, a.a.O., S. 80 f.; u. SZANTO a.a.O., 1, S. 96.

Im Jahre 1643 mußte das Provinzialkapitel in Osterhofen sogar Abt Andreas Mayr tadeln, da er diesem Kapitel ferngeblieben war ⁴⁴⁾. Stefan Hubert Szántó meinte dazu, daß man sich nicht darüber zu wundern bräuchte, wenn man die Situation des Klosters Wilten in dieser Zeit berücksichtigt ⁴⁵⁾.

Wenn auch Abt Andreas Mayr beim Zirkariekapitel selbst nicht anwesend war, so deutet doch die Originalabschrift der Kapitelprotokolls, die sich im Stiftsarchiv Wilten befindet ⁴⁶⁾ daraufhin, daß es noch immer einen gewissen Zusammenhang zwischen Orden und dem Kloster Wilten gab.

Mitte der 40er Jahre stürzte zu allem Überfluß durch Verschulden des Abtes (er ließ unter dem Turm Grabungen durchführen) der Turm der Klosterkirche ein und begrub einen Teil der Kirche unter sich ⁴⁷⁾.

Im Jahre 1647 starb Bischof Johannes Platzgummer; sein Nachfolger wurde Fürstbischof Antonius Crosinus (1647-1663), der am 15. Juli 1647 gewählt worden war ⁴⁸⁾.

b. Kanzler Biener sucht Zuflucht im Kloster Wilten.

Einer der führenden Beamten der Tiroler Linie der Habsburger, Kanzler Wilhelm Biener, der sowohl der Erzherzogin Claudia als auch Ferdinand Karl treu gedient hatte und viel zum Ausbau der landesfürstlichen Stellung gegenüber den Ständen beigetragen hatte, fiel einer Intrige zum Opfer ⁴⁹⁾. Er suchte am 29. August 1650 im Stift Wilten Unterschlupf, da er mit Abt Andreas Mayr befreundet war, und da er sich als prinzipieller Gegner der Landesbischöfe im Jahre 1644 gegen die Visitation des Klosters Wilten von seiten des Fürstbischofs stellte und sie so verhinderte ⁵⁰⁾. Um den Kanzler aus dem Kloster herauszuholen, benötigte der Landesfürst Ferdinand Karl die Genehmigung des Bischofs von Brixen zur Aufhebung des Asylrechtes. Der Weihbischof Jesse Perkhofer, der damals gerade in Innsbruck weilte, wurde wegen landesfürstlicher Versprechungen bezüglich einer Visita-

⁴⁴⁾ Abschrift des Kapitelprotokolls im A. Wilten, Nr. 7 A.

⁴⁵⁾ SZANTÓ, a.a.O., I, S. 97.

⁴⁶⁾ A. Wilten, Nr. 7 A.

⁴⁷⁾ H. SCHULER, *Die Stiftskirche des hl. Laurentius zu Wilten in Vergangenheit und Gegenwart*. Innsbruck, 1920. S. 31 ff.; LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 239 f.

⁴⁸⁾ SINNACHER, *Beyträge*, 8 (1832). S. 363 f.

⁴⁹⁾ Über ihn: J. HIRN, *Kanzler Biener und sein Prozess*. Innsbruck 1898.

⁵⁰⁾ A.a.O., S. 357 f.

tion in Wilten vom Bischof Anton von Crosini beauftragt, die landesfürstliche Bitte mit viel Entgegenkommen zu behandeln. Am 10. September 1650 hob dann Weihbischof Jesse Perkhofer das Asylrecht auf ⁵¹⁾.

Damit war natürlich der Weg frei für eine Visitation, da ja jetzt der Bischof von Brixen das *brachium saeculare* auf seiner Seite hatte ⁵²⁾. Weihbischof Jesse Perkhofer kam am 24. September 1650 gemeinsam mit den zwei landesfürstlichen Kommissären Ludwig von Mollart und Georg von Pflaumen der Jüngere in das Kloster Wilten ⁵³⁾. Zwei Beschwerdeschreiben des Abtes von Schäftlarn an den Landesfürsten brachten ihm nur folgende Antwort ein: « ... und bevelchen daraufhin, ihne Prelaten zu beschaiden, seitemalen ire fürstliche Durchlaucht dise movierte Differenz privilegiorum, exemptionis et competentiae visitationis in spiritualibus nichts berieren... » ⁵⁴⁾. Der Landesfürst stellte sich also zum Dank für die Aufhebung des Asylrechtes auf den Standpunkt, daß ihn der Streit in spiritualibus nichts angehe. Die umfangreiche Visitation, der sich seit 17. Oktober auch eine Visitation der Temporalien durch den Generalvikar Antonius Sattelberger und die landesfürstlichen Kommissäre anschloß ⁵⁵⁾, war erst am 21. Oktober abgeschlossen ⁵⁶⁾.

Nach Beendigung der Visitation erstatteten auch die landesfürstlichen Kommissäre dem Erzherzog Bericht und betonten ausdrücklich, daß der schlechte Zustand, in dem sich das Stift Wilten befindet, nur durch die Entfernung des Abtes gebessert werden könne ⁵⁷⁾.

Brixen wollte den Abt sogar schon während die Visitation absetzen lassen, was die landesfürstlichen Kommissäre aber aus diplomatischen Gründen verhindern konnten ⁵⁸⁾.

Nach dieser Visitation ersuchte am 19. November 1650 Abt Andreas

⁵¹⁾ A.a.O., S. 368 ff.; LENTZE, *Studia Wiltinensia*. S. 240; u. SZANTO, a.a.O., I, 100 f.

⁵²⁾ Über die trotzdem auftretenden Schwierigkeiten bei dieser Visitation, siehe: SZANTO, a.a.O., I, S. 101 ff.; vgl. auch: KA. Brixen, fasc.: Visitationen Wilten I, Nr. 4 u. 5.

⁵³⁾ Die umfangreiche Visitationsprotokoll befindet sich im A. Wilten. Nr. 10 V7.

⁵⁴⁾ Zur ganzen Korrespondenz des Abtes von Steingaden mit dem Landesfürsten anlässlich der Visitation 1650, siehe: LRAT, KB, *Von der fürstl. Durchlaucht, 1649-1650*, fol. 559^a ff.; zum Antwortschreiben des Landesfürsten aus dem zweiten Beschwerdebrief, siehe: a.a.O., fol. 559^b.

⁵⁵⁾ Vgl. auch: A. Wilten. Nr. 10 V², V⁴, 4⁸ u. V⁹; u. KA. Brixen, fasc.: Visitationen Wilten I, Nr. 6.

⁵⁶⁾ A. Wilten. Nr. 10 V⁷, fol. 34^b.

⁵⁷⁾ A. Wilten. Nr. 10 V¹⁰ (16 Nov. 1650).

⁵⁸⁾ A.a.O., fol. 13^a ff.

Mayr aber selbst den Fürstbischof, seine Abdankung zur Kenntnis zu nehmen und die Erlaubnis hierzu zu geben ⁵⁹⁾. Diese Mitteilung wurde in Brixen freudig aufgenommen und die Erlaubnis zur Resignation am 30. November 1650 gewährt ⁶⁰⁾.

14. Wahl und Bestätigung des Abtes Dominikus Löhr.

Nach der Abdankung des Andreas Mayr wartete man im Kloster Wilten auf das Bewilligungsschreiben des Erzherzogs zur Wahl des Nachfolgers. Der Konvent von Wilten wandte sich nochmals am 29. Dezember 1650 an den Erzherzog mit der Bitte, er möge doch die Wahl am 9. Jänner 1651 bewilligen, da dieser Tag auch von Brixen genehmigt worden war ¹⁾.

Die Erlaubnis zur Abtwahl schien gekommen zu sein, da wir Berichte von der Übergabe der Temporalien durch die landesfürstlichen Kommissäre, Philipp Graf von Mohr und Dr. Johann Theobald Zeller, ²⁾ besitzen ³⁾, und da die oberösterreichische Regierung am 1. Februar 1651 um Zusendung der Wahldekrete und Gutachten bat ⁴⁾. Den Vorsitz bei der Wahl führte der Bischof von Brixen, der sich durch seinen Generalvikar Anton Sattelberger vertreten ließ ⁵⁾. Zum Abt von Wilten wurde « per viam scrutinii » der junge Ampaßer Pfarrvikar Dominikus Löhr (1651-1587) gewählt ⁶⁾.

Der Prämonstratenserorden war bei dieser Wahl nicht vertreten, da man es offensichtlich unterlassen hatte, die Abdankung des Abtes Andreas Mayr dem Generalvikar der Zirkarie, Abt Karl Hieber von Schäftlarn (1648-1653), zu melden ⁷⁾. Hier muß noch nachgetragen werden, daß zu Beginn des Jahrhunderts eine Teilung der bayerischen und schwäbischen Zirkarie vorgenommen wurde, und daß Wilten

⁵⁹⁾ KA. Brixen, fasc. : Abtwahl Wilten I, Abschrift im A. Wilten, Nr. 13 L⁸.

⁶⁰⁾ Abschrift im KA. Brixen, fasc. : Abtwahl Wilten I.

¹⁾ LRAI, KB, *An die fürstliche Durchlaucht*, 1650, fol. 802^b f. vgl. Abschrift im A. Wilten. Nr. 13 L⁷.

²⁾ LRAI, KB, *Von der fürstl. Durchlaucht*, 1651-1652, fol. 81^b f.; Wahlprotokoll im KA Brixen, fasc. : Abtwahl Wilten I.

³⁾ LRAI, Katteneaa-Akten. Nr. 328 (Schreiben vom 12. u. 18. Jänner u. vom 3. Februar 1651).

⁴⁾ LRAI, KB, *Von der fürstl. Durchlaucht*, 1651-1652, fol. 24^b.

⁵⁾ KA. Brixen, fasc. : Abtwahl I : Wahlprotokoll u. Präsentationsinstrument.

⁶⁾ Siehe etwa : Wahlprotokoll im KA. Brixen, fasc. : Abtwahl Wilten I.

⁷⁾ Vgl. SZANTO, a.a.O., I, S.120.

schließlich zur bayerischen Zirkarie kam ⁸⁾. Jetzt machte natürlich der Orden Schwierigkeiten bei der Bestätigung des neuerwählten Abtes und strengte auf Kosten des Klosters Wilten einen Prozeß vor der Rota Romana gegen den Bischof von Brixen an ⁹⁾.

Unbeirrt durch diesen Zwischenfall gratulierte Fürstbischof Anton von Crosini in einem herzlich gehaltenen Schreiben ¹⁰⁾ dem neuerwählten Abt und ließ ihn wahrscheinlich durch seinen Weihbischof Jesse Perkhofer am 26. Jänner 1651 benedizieren ¹¹⁾.

Im Oktober 1651 erfolgte dann eine Visitation des Klosters Wilten von Brixen aus. Der bischöfliche Visitator war der Generalvikar Anton Sattelberger ¹²⁾. Gegen diese Visitation wurde interessanterweise vom Prämonstratenserorden kein Protest eingelegt ¹³⁾.

Abt Dominikus Löhr mußte aber dann am 15. März 1652 eine Rüge vom Zirkariekapitel hinnehmen, weil er dort nicht erschienen war ¹⁴⁾.

Am 11. Juni 1653 kam die Entscheidung der Rota Romana : « ... monasterium Wilthinense fuisse et esse monasterium dicti ordinis Praemonstratensis... » ¹⁵⁾. Brixen hatte nämlich auf die Klage des Ordens hin nun seinerseits, anscheinend in gutem Glauben, versucht anzuzweifeln, daß das Kloster Wilten überhaupt dem Prämonstratenserorden übergehen worden war ¹⁶⁾. Als Beweismaterial wurden unter anderem drei vidimierte Kopien der so verhängnisvollen vier Reginberturkunden, diverse Besitzbestätigungsurkunden der Bischöfe von Brixen und vor allem sämtliche Cusanus - Urkunden, die sich auf das Stift Wilten beziehen, der Klage beigelegt ¹⁷⁾.

Durch die Entscheidung der Rota bekam der Prämonstratenserorden alle Rechte über das Stift Wilten zurück ¹⁸⁾. Abt Dominikus Löhr konnte jetzt ungehindert mit seinem Subprior Wilhelm Bliemel nach Windberg zum Zirkariekapitel reisen, das am 19. April 1654 vom Abt von Steingaden, Augustinus Bonenmayer (1645-1674) einberufen

⁸⁾ BACKMUND, *Monasticon Praemonstratense*. I (1949). S. 3.

⁹⁾ Annotationes domesticae. S. 270 (A. Wilten).

¹⁰⁾ A. Wilten. Nt. 13 M¹.

¹¹⁾ Abbtagebücher, 24. Jänner 1651 (A. Wilten); vgl. dazu auch das Obödienzversprechen im KA. Brixen, fasc. : Abtwahl Wilten I, Juramentum (o. Nr.).

¹²⁾ A. Wilten. Nr. 10 V⁶; vgl. SZANTO, a.a.O., I, 121 ff.

¹³⁾ A. Wilten. Nr. 9 E.

¹⁴⁾ A. Wilten. Nr. 7 C¹.

¹⁵⁾ Beglaubigte Abschrift im A. Wilten. Nr. 9 F.

¹⁶⁾ KA. Brixen, fasc. : Wilten im Streit mit Bistum.

¹⁷⁾ Ebenda.

¹⁸⁾ Vgl. dazu auch : SZANTO, a.a.O., I, S. 130.

wurde ¹⁹⁾. Dort mußte Abt Dominikus Löhr zunächst einen Gehorsamseid gegenüber dem Orden leisten ²⁰⁾. Abt Dominikus Löhr wollte zu seinem Eid noch die Klausel : « ... quantum tempore litis pendeutis fieri potest ... » ²¹⁾ hinzufügen, da zwar die grundsätzliche Entscheidung der Rota Romana vorlag, aber das künftige Zusammenleben zwischen Wilten und Brixen noch nicht geregelt war. Die zusätzliche Klausel wurde aber vom Orden abgelehnt. Nachdem der Subprior Wilhelm Bliemel eidlich bestätigt hatte, daß Abt Dominikus Löhr mit Stimmenmehrheit zum Abt von Wilten gewählt worden war, und daß das Kloster Wilten niemand anderen zum Abt haben wollte, wurde Abt Dominikus Löhr nach seiner Eidesleistung als Abt des Prämonstratenserordens bestätigt ²²⁾.

Noch am gleichen Tag wählte man die Definitoren des Provinzialkapitels. Die Stimmen fielen dabei auf Abt Dominikus Löhr und auf den Abt von Osterhofen, Christoph Dimpfl ²³⁾.

Der Generalabt des Prämonstratenserordens Augustinus Le Scellier, begrüßte dann in einem eigenhändigen Schreiben den Abt Dominikus Löhr und gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß das Kloster beim Orden geblieben war ²⁴⁾.

Auf Intervention des Generalabtes, der den Abt von Steingaden zum Bevollmächtigten bei den Verhandlungen mit dem Bischof von Brixen machte ²⁵⁾ und durch seine Bereitwilligkeit vor allem seitens des Brixener Generalvikars Anton Sattelberger ²⁶⁾, konnten noch im Jahre 1655 verschiedene Vergleichsentwürfe über den Streit des Klosters Wilten mit Brixen behandelt werden ²⁷⁾. Ende des Jahres 1655 waren dann endlich alle strittigen Punkte bereinigt, sodaß man am 9. Dezember 1655 die Vergleichsurkunde unterschreiben konnte ²⁸⁾.

¹⁹⁾ Einberufung sowie Kapitelprotokollabschrift im A. Wilten. Nr. 7 D.

²⁰⁾ A. Wilten. Nr. 7 D¹. Das Obödienzversprechen befindet sich im Original interessanterweise im KA. Brixen. fasc. : Abtwahl Wilten I.

²¹⁾ Abbtagebücher, 3. Mai 1654 (A. Wilten).

²²⁾ A. Wilten. Nr. 7 D¹.

²³⁾ Kapitelprotokollabschrift im A. Wilten. Nr. D, vol. 5^a.

²⁴⁾ A. Wilten. Nr. 9 H³ (19. Dez. 1654).

²⁵⁾ Beglaubigte Abschrift des Briefes vom 16. Mai 1655 im A. Wilten. Nr. 9 H⁵.

²⁶⁾ A. Wilten. Nr. 9 H¹ ; u. KA. Brixen. fasc. : Abtwahl Wilten I.

²⁷⁾ Abschrift im A. Wilten. Nr. 9 H⁸.

²⁸⁾ A. Wilten. Nr. 9 H⁹.

15. Der Vergleich zwischen Brixen und Wilten bezüglich der Exemption (1655).

Die Vergleichsurkunde vom 9. Dezember enthält sechs Punkte ¹⁾. Im ersten Punkt verzichtete der Bischof von Brixen auf das Visitations-, Korrektions-, und Bestätigungsrecht des Abtes von Wilten, nur das Benediktionsrecht behielt er sich vor ²⁾.

Im zweiten Punkt mußte der Prämonstratenserorden Zugeständnisse an den Bischof von Brixen machen: « In specie vero et expressum reservat sibi... ordinarius Brixinensis, ius interveniendi per se vel per vicarium suum generalem aut aliquem canonicum... a se deputatum commissarium electionibus novorum abbatum... in iisque praesidendi ac praecedendi quoscunque dominos abbates ex parte ordinis Praemonstratensis intervenientes, qui actus electionis dirigatur simultanee tam a commissario episcopali quam a dictis intervenientibus abbatibus ... » ³⁾.

Im dritten Punkt wurde festgehalten, daß jeder neuerwählte Abt zur Anerkennung der bischöflichen Gründung des Stiftes 150 Rheinische Gulden bezahlen mußte ⁴⁾.

Im vierten Punkt behielt sich der Bischof von Brixen nocheinmal ausdrücklich das Recht vor, den neuen Abt zu benedizieren und das Obödienzversprechen von jedem neuen Abt zu verlangen (deponat suum solitum iuramentum ad manus eiusdem) ⁵⁾. Die Äbte von Wilten sollten für die Benediktion 42 Rheinische Gulden bezahlen, sowie alle anderen Diözesanabgaben und Steuern leisten.

Der fünfte Punkt regelte die Festsetzung des Tages der Abtwahl ⁶⁾.

Der sechste Punkt enthielt dann noch eine Regelung der materiellen Angelegenheiten ⁷⁾.

Nicht betroffen von dieser Vereinbarung wurde die landesfürstliche Visitation der Stiftstemporalien, sodaß schon im darauffolgenden Jahr, am 14. März, eine landesfürstliche Visitation im Kloster Wilten durchgeführt wurde ⁸⁾.

¹⁾ A. Wilten. Nr. s. 9 H⁹; S. Anhang, Urk. Nr. 11.

²⁾ A. Wilten. Nr. 9 H⁹; S. Anhang, Urk. Nr. 11.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Ebenda.

⁸⁾ A. Wilten. Nr. 10 Y2 u. 3^b; u. LRAI, KB, *Von der fürstl. Durchlaucht*, 1655-1656, fol. 324 f.

Der unglückselige und für das Stift Wilten sicher auch verhängnisvolle Streit, der nahezu 80 Jahre andauerte, ging letzten Endes nur auf die gefälschten Reginbert - Urkunden zurück, denn im Vergleich heißt es noch : « ...huius ecclesiae Brixinensis episcoporum, qui monasterium Wilthinense implantarunt et fundarunt,... » ⁹⁾. Es liegt darin zweifelsohne etwas tragisch Komisches, daß das Kloster Wilten mit den Reginbert - Urkunden sich eine vorteilhaftere Stellung verschaffen wollte, und dann doch so große Nachteile einstecken mußte, denn auch der Vergleich vom Jahre 1655 enthielt noch wesentliche Zugeständnisse an den Ordinarius loci, die weit über das übliche Maß hinausgingen ¹⁰⁾.

II. DER FORMALE VORGANG DER ABTWAHL.

1. Die Abtwahlformen und ihre Handhabung.

Im Jahre 1215 wurden vom 4. Laterankonzil drei kanonische Wahlformen festgelegt. Im 24. Kapitel der Konzilsdekrete heißt es : « ... is collatione adhibita eligatur, in quem omnes vel maior vel sanior pars capituli consentit... » ¹⁾. Vor diesem Konzilsbeschluß gab es anscheinend keinerlei Regelung über die Reihenfolge der einzelnen, bei einer Wahl zu beachten den Handlungen. Die eine oder andere Gewohnheit, wie beispielsweise die Besprechung über den Wahlkandidaten, wird wohl ihren festen Platz in den Wahlvorgängen innegehabt haben ²⁾. Diese drei Wahlformen beziehen sich nicht nur auf die Bischofswahlen, sondern ganz allgemein auf jede kanonische Wahl, d.h. also auch auf die Abtwahl ³⁾. In den von Placide Lefèvre herausgegebenen Statuten des Prämonstratenserordens, die aus den Jahren 1236-1238

⁹⁾ A. Wilten. Nr. 9 H⁹.

¹⁰⁾ Alle Zugeständnisse, die der Prämonstratenserorden dem Bischof machen musste, waren nicht exemptiongemäss, z.B. das alleinige Benediktionsrecht, die Abgaben, die Anwesenheit des Lokalbischofs bei der Abtwahl, etc.

¹⁾ D. J. MANSI, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, 22 (1778). *Lateranense*. IV., cap. 24.

²⁾ Für die Bischofswahlen : A. WERMINGHOFF, *Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter*. (Grundriss der Geschichtswissenschaft. Bd. 2. Abt. 2). Leipzig, 1913. S. 126.

³⁾ Im cap. 24 findet sich lediglich der Ausdruck « electio » ohne nähere Bestimmung ; vgl. : P. SALMON, *L'abbé dans la tradition monastique*. (Histoire et sociologie de l'Eglise, vol. 2). Paris, 1962. S. 91.

stammen ⁴⁾, heißt es in den Bestimmungen über die Abtwahl bereits : « Et proponat eis tres formas electionis, que in Lateranensi consilio sunt statute... » ⁵⁾. Die drei Wahlformen die jetzt als einzig gültige für die ganze Kirche festgelegt wurden, waren : per divinam inspirationem, per compromissum und per scrutinium. Papst Gregor IX. (1227-1241) nahm diese Wahlbestimmungen dann auch in den Liber Extra des Corpus Iuris Canonici auf ⁶⁾.

Schon sehr bald übernahm der Prämonstratenserorden diese kanonischen Wahlformen für seine Gesetzgebung. Während noch die von Martène edierten Prämonstratenserstatuten, die ca. 1174 verfaßt wurden ⁷⁾, im Falle einer uneinheitlichen Wahl lediglich das « consilium partis sanioris » fordert ⁸⁾, finden wir in den von Lefèvre herausgegebenen Prämonstratenserstatuten bereits alle drei Wahlformen namentlich genannt ⁹⁾. Diese Constitutiones berufen sich ausdrücklich auf das Laterankonzil ¹⁰⁾.

Noch ausführlicher werden dann die drei Abtwahlformen von allen nachfolgenden, neu redigierten Statuten behandelt. In den Statuten aus dem Jahre 1290 ¹¹⁾, die Le Paige 1633 als « Statuta primaria » herausgab, finden wir bis ins letzte Detail geregelte Bestimmungen zur Abtwahl ¹²⁾, die dann in den Jahren 1322 ¹³⁾ und 1505 ¹⁴⁾ teilweise umfangreich erweitert und ergänzt wurden. Ins Detail gehend sind auch die Bestimmungen über die Abtwahlformen in der nachtridentinischen Statutenredaktion vom Jahre 1630, die von Carolus Saulnier herausgebracht wurden ¹⁵⁾.

Welche formalen Bedingungen waren jetzt notwendig, wenn die Abtwahl kanonisch gültig vollgezogen werden sollte ?

⁴⁾ PL. LEFEVRE, *Les statuts de Prémontré réformés sur les ordres de Grégoire IX et d'Innocent IV au XIII^e siècle*. Louvain, 1946. S. XIV.

⁵⁾ A.a.O., 99, IV, 6.

⁶⁾ C. 42 X. de electione. I, 6.

⁷⁾ LENTZE, *Studia Wiltinensia* (1964). S. 3; vgl. H. HEIJMAN, *Untersuchungen über die Prämonstratenser-Gewohnheiten*. In : *Anal. Praem.*, 2(1926). S. 6.

⁸⁾ E. MARTÈNE, *De antiquis ecclesiae ritibus*. Antwerpen. 3 (21737). Col. 923, IV, 8.

⁹⁾ LEFÈVRE, a.a.O., S. 98 ff., IV, 6.

¹⁰⁾ S. o. Anm. 5.

¹¹⁾ HEIJMAN, a.a.O. S. 6.

¹²⁾ J. LEPAIGE, *Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis*. Paris (1633). S. 821 f.

¹³⁾ A.a.O., 836, V, 10.

¹⁴⁾ A.a.O., 852 f., in capitulo de electione et translatione abbatum.

¹⁵⁾ C. SAULNIER, *Statuta candidi et canonici ordinis Praemonstratensis*. Etival. (21725) S. 374 ff., IV, XII, 1-36.

Die Wahlaufsicht und damit auch den Wahlvorsitz führte im Prämonstratenserorden der Pater-Abbas, der Abt des Mutterklosters ¹⁶⁾. Er wurde im Namen des Generalkapitels geschickt und vertrat es bei der Wahl ¹⁷⁾. Der Vaterabt mußte ferner zwei oder drei Äbte von anderen Prämonstratenserklöstern zur Wahlaufsicht und Anerkennung des gewählten Abtes mitbringen : « ... pater abbas in presentia duorum vel trium abbatum nostri ordinis, quos ad consilium suum duxerit a-vocandis, ... » ¹⁸⁾.

Nach dem Tode des alten Abtes wurden sein Siegel vom Prior des Klosters in Verwahrung genommen und dann dem Pater-Abbas übergeben. Dem Vaterabt war auch der Tod eines Abtes anzuzeigen, und dieser bestimmte gemeinsam mit dem Prior und dem Konvent den Tag, an dem der neue Abt gewählt werden sollte. Der Zeitraum innerhalb, welchem der neue Abt gewählt werden mußte, ist den Statuten des Prämonstratenserordens im Gegensatz zu den Bestimmungen bei den Bischofswahlen nicht festgelegt ¹⁹⁾. Das war aber bei den Abtwahlen des Prämonstratenserordens gar nicht nötig, weil die Ordenshierarchie so ausgebildet war, daß die Verantwortung bei der nächsthöheren Instanz, d. h. hier beim Vaterabt lag, der schon im eigenen Interesse die Zeit der Vakanz möglichst kurz festsetzte. Bei der Bischofswahl hingegen trug die Verantwortung der Domdekan und das Domkapitel, also die gleiche Instanz, die den Bischof zu wählen hatte.

Wahlberechtigt waren anscheinend alle « fratres canonici professi » (Professen des Klerikerstandes), die dem Konvent des jeweiligen Klosters angehörten. Am Wahltag selbst mußte zunächst die Messe « De Spiritu sancto » in der Klosterkirche gefeiert werden ²⁰⁾. Daraufhin versammelten sich alle wahlberechtigten Fratres im Kapitelsaal des Klosters und beteten um die Gnade des Heiligen Geistes für die kommende Wahl ²¹⁾. In der Statutenredaktion aus dem Jahre 1630 wurde

¹⁶⁾ Etwa : LEFÈVRE, a.a.O., S. 98 ff.; vgl. auch : Einleitung.

¹⁷⁾ LEPAIGE, a.a.O., S. 853, in capitulo de electione et translatione abbatum : « ... auctoritate capituli generalis ».

¹⁸⁾ LEFÈVRE, a.a.O., S. 98, IV., 6.

¹⁹⁾ WERMINGHOFF, a.a.O., S. 126; vgl. auch : F. GESELBRACHT, *Das Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts*. Weida, 1905. S. 108.

²⁰⁾ Über detaillierte liturgische Bestimmungen während der Vakanz, siehe : LEPAIGE, a.a.O., S. 852, in capitulo de electione et translatione abbatum; u. SAULNIER, a.a.O., S. 375, IV, XIII, 4.

²¹⁾ LEFÈVRE, a.a.O., S. 99, IV, 6; LEPAIGE, a.a.O., S. 7 u. 853, in capitulo... « invocata Spiritus sancti gratia ». In der Statutenredaktion von 1630 wird genau festgelegt, welche Gebete zum hl. Geist gesprochen werden sollen. SAULNIER, a.a.O., S. 379, IV, XII, 6.

dann noch festgelegt, daß das Kapitel « De electione et translatione abbatum » aus den Statuten in Gegenwart aller wahlberechtigten Konventmitglieder laut vorgelesen werden mußte ²²⁾. Darnach fand die Besprechung über die Wahlkandidaten und die Verabredung über den Wahlmodus statt, der dann vom Vaterabt in Vertretung des Ordens anerkannt wurde ²³⁾.

Die Wahl selbst mußte dann geheim erfolgen wie schon das 4. Laterankonzil festlegte ²⁴⁾. Allerdings erscheint es fraglich, ob die Stimmabgabe mündlich oder schriftlich erfolgte ²⁵⁾.

α. Per divinam inspirationem.

Diese Wahlform kam wohl am seltensten vor, da sie die Einhelligkeit aller Wählenden schon in der Besprechung voraussetzte ²⁶⁾. Sicherlich ist die Wahlform « per divinam inspirationem » aber die einfachste. Das geht allein schon aus dem Umstand hervor, daß sämtliche Statuten des Prämonstratenserordens in unserem Zeitabschnitt diesen Wahlmodus zwar namentlich nennen, ihn aber kaum beschreiben. In den Statuten aus dem Jahre 1290 heißt es lediglich : « Aliter electio facta non valet, nisi forte communiter esset ab omnibus per inspirationem absque vitio celebrata, aliis iuris solemnitatibus relegatis ²⁷⁾. Alle Rechtsformalitäten wurden also bei dieser Form der Wahl außer acht gelassen. Die Ergänzungen der Statuten aus dem Jahre 1505 sagen hierzu nichts neues ²⁸⁾. Erst die Constitutiones von 1630 betonen die Übereinstimmung aller, um diese Wahlform durchführen zu können (conspirationibus silicet omnibus et communi voto atque consensu) ²⁹⁾. Der Name des zu wählenden Kandidaten mußte auch bei der Bischofswahl nur ausgesprochen werden, die anderen stimmten zu, und schon galt der Kandidat unter Beiseiteschiebung aller Formalitäten als gewählt ³⁰⁾.

Daß die Wahlform « per divinam inspirationem » heißt, geht auf den Umstand zurück, daß man sich die Entstehung der sofortigen Einhellig-

²²⁾ SAULNIER, a.a.O., S. 379, IV, XII, 6.

²³⁾ LEFÈVRE, a.a.O., S. 99, IV, 6 : « ...secundum consuetudinem in ordine approbatam ».

²⁴⁾ MANSI, a.a.O., Lateranense IV, cap. 24 : « secreto et singulatim ».

²⁵⁾ GESELBRACHT, a.a.O., S. 128.

²⁶⁾ FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte* I (1964). S. 381 ; vgl. auch : GESELBRACHT, a.a.O., S. 127.

²⁷⁾ LEPAIGE, a.a.O., S. 821, IV, 7.

²⁸⁾ A.a.O., S. 853, in capitulo...

²⁹⁾ SAULNIER, a.a.O., S. 384, IV, XII, 10.

³⁰⁾ WERMINGHOFF, a.a.O., S. 127 ; u. FEINE, a.a.O., S. 381 ; vgl. auch : GESELBRACHT, a.a.O., S. 127.

keit nur mit Hilfe der Eingebung des Heiligen Geistes vorstellen konnte ³¹⁾.

b. Per compromissum.

Diese Wahlform ist schon erheblich komplizierter, als die Wahl « per divinam inspirationem ». Die Konventmitglieder wählten hierbei eine ungerade Zahl ³²⁾ von Vertrauensmännern (electores), die dann ihrerseits durch das Los den neuen Abt wählten : « ...per compromissum et per eam ad electionem fratres procedant ac eligant inprimis ipsos electores, in quos compromittant, et qui futurum abbatem vice omnium eligant » ³³⁾. Natürlich war die absolute Mehrheit für den zu wählenden Abt erforderlich. Zunächst mußten die Electores trachten, sich auf einen Kandidaten zu einigen. Geling dies nicht, genügte die absolute Mehrheit ³⁴⁾, der die Minderheit dann zustimmen mußte.

Die Einhelligkeit bezüglich des gewählten Abtes war dadurch gewährleistet, daß an das Ergebnis alle Wähler gebunden waren. Es vollzog sich also eine electio communis per unum ³⁵⁾. In den Prämonstratenserstatuten heißt es ausdrücklich : « Nec valeat electio, nisi omnes electores a conventu consentiant in personam idoneam » ³⁶⁾.

c. Per scrutinium.

Dieser Wahlmodus war nur dann anzuwenden, wenn sich die wahlberechtigten Konventmitglieder auf keine der beiden anderen Wahlmodi einigen konnten : « Et quidam discordias vel scissuras introducere molientes, per viam procedere nituntur... » ³⁷⁾. Es war dies scheinbar auch die Wahlform, die am meisten Aufwand erforderte, und die sich wenig friedlich vollzog : « Via scrutini, quae sumptosa et minus pacifica, penitus reprobata » ³⁸⁾.

Man bestimmte zuerst drei Scrutatores aus den wahlberechtigten Konventmitgliedern, die dann die geheimen Stimmzettel der übrigen

³¹⁾ FEINE, a.a.O., S. 381 ; u. GESELBRACHT, a.a.O., S. 127.

³²⁾ SAULNIER, a.a.O., S. 384, IV, XII, 9.

³³⁾ SAULNIER, a.a.O., S. 381, IV, XII, 7.

³⁴⁾ A.a.O., S. 384, IV, XII, 9 ; vgl. dazu auch die Bestimmungen zur Bischofswahl : FEINE, a.a.O., S. 381 ; und WERMINGHOFF, a.a.O., S. 127.

³⁵⁾ Zur Bischofswahl : WERMINGHOFF, a.a.O., S. 127.

³⁶⁾ Zum erstenmal : LE PAIGE, a.a.O. S. 821, IV, 7.

³⁷⁾ A.a.O., S. 836, V, 10.

³⁸⁾ A.a.O., S. 836, V, 10 und 853.

Fratres in Empfang nahmen und die eigenen hinzugaben ³⁹⁾. War bereits im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht, mußte der Vaterabt noch seine Zustimmung zum gewählten Kandidaten geben, damit dieser Abt werden konnte ⁴⁰⁾. Er bekräftigte also die Mehrheit. Entstanden aber Streitigkeiten bei der Wahl oder konnte trotz mehrerer Wahlgänge keine Mehrheit erzielt werden, hatte der Pater-Abbas das Recht, zusammen mit seinen zwei oder drei assistierenden Coabbates einen Kandidaten zu ernennen. In den von Le Paige herausgebrachten Statuten von 1290 heißt es hierzu : « Si autem inter fratres de eligendo abbate discordia fuerit vel scissura suborta, et ipsi facile ad concordiam vel unitatem nequiverint revocari, pater-abbas de consilio coabbatum suorum eis idoneam provideat personam, et illi eam sine contradictione recipiant in abbatem,... » ⁴¹⁾. Damit sind wir aber bei dem Problem der Saniorität angelangt, denn der Vaterabt hatte das Recht den Teil zu bestimmen, der die sanior pars war.

Hierbei handelt es sich offensichtlich um eines der ältesten kirchlichen Wahlrechtsprinzipien, das auf Leo dem Großen (440-461) zurückgeht ⁴²⁾. Dieser Wahlgrundsatz wurde schon durch Innozenz II. (1130-1143) auf den Prämonstratenserorden übertragen. In dem Privileg « Qui divina disponente », das Innozenz den Prämonstratensern gewährte, heißt es : « ... communi omnium vestrum vel etiam maioris et sanioris partis consilio... » ⁴³⁾. Im Prämonstratenserorden wurde die « pars sanior » dann allgemein üblich ⁴⁴⁾. In den Statuten aus dem Jahre 1174 lauten die diesbezüglichen Vorschriften: « Si vero discordes fuerint, eos ad concordiam revocabunt et partis sanioris consilium corroborabunt » ⁴⁵⁾.

Auch das 4. Laterankonzil kennt die pars sanior im Zusammenhang mit der Scrutiniumswahl ⁴⁶⁾. Die diesbezüglichen Bestimmungen dieses

³⁹⁾ In den Statuten heisst es lediglich : « ...vel ad immediatum superiorem, si omnes de conventu in viam scrutinii consenserint ». (LE PAIGE, a.a.O. S. 853.) ». Da wir aber eine Abtwahlakte aus dem Stift Wilten von 1492 besitzen (A. Wilten. Nr. 13 H³), in der diese Form der Abtwahl beschrieben ist (tres scrutatores), und da wir wissen, dass die Bischofswahlen genauso vor sich gegangen sind, vgl. WERMINGHOFF, a.a.O. S., 127 können wir es ohne weiteres erschliessen, wie dieser Wahlmodus im Prämonstratenserorden allgemein gehandhabt wurde.

⁴⁰⁾ LE PAIGE, a.a.O., S. 836, V, 10; zu den Bischofswahlen vgl. FEINE, a.a.O., S. 381.

⁴¹⁾ LE PAIGE, a.a.O., S. 822, IV, 7.

⁴²⁾ Ph. HOFMEISTER, « Pars sanioris consilii ». In : SBO, 70 (1960). S. 12.

⁴³⁾ LE PAIGE, a.a.O., S. 624, VII; vgl. dazu : HOFMEISTER, a.a.O., S. 14.

⁴⁴⁾ HOFMEISTER, a.a.O., S. 14.

⁴⁵⁾ MARTÈNE, a.a.O., S. 14.

⁴⁶⁾ MANSI, a.a.O., Lateranense IV, cap. 24; vgl. dazu vor allem : FEINE, a.a.O., S. 381.

Laterankonzils haben die neue Statutenredaktion des Prämonstratenserordens von 1236-38 beeinflußt. Dort heißt es auch : « ... maior aut sanior pars... » ⁴⁷⁾. In den Statuten von 1290, die Le Paige herausgab, verschwindet dieser Terminus zur Gänze. Philipp Hofmeister behauptete nun, daß im 13. Jahrhundert sowohl bei den Orden, als auch bei der Bischofswahl das Sanioritätsprinzip allmählich verschwand ⁴⁸⁾. Demgegenüber steht die Behauptung von Hilling, der sagte, daß die Saniorität bis zur Entstehung des Codex Iuris Canonici, also bis zum Jahre 1918 fortlebte ⁴⁹⁾. Tatsächlich finden wir aber in den Prämonstratenserstatuten das Sanioritätsprinzip zwar nicht mehr namentlich genannt, aber trotzdem dem Sinn nach noch im Jahre 1630 vertreten. In den von Saulnier edierten Statuten steht folgendes : « Si vero de eligendo abbate inter fratres aliqua fuerit suborta discordia vel scissura, et illi ad unitatem concordiamque nequeant facile revocari, vel controversia discordiam excitans non possit liquido iure decidi, pater-abbas de suorum coabbatum consilio idoneam personam eis provideat, quam sine contradictione in abbatem recipere omnes teneantur,... » ⁵⁰⁾. Meines Erachtens kann man aus dieser Bestimmung nichts anderes herauslesen als die Gültigkeit der Saniorität. Denn wenn sich die Fratres nicht einigen konnten, dann entschied letztlich der Vaterabt, indem er bestimmte, wer der geeignete Abt sei, d.h. welcher Teil also der bessere sei. Freilich war dieses Rechtsprinzip viel leichter in einem stark patriarchalisch orientierten und sehr zentralistischen Orden durchzuführen, als bei den Bischofswahlen.

Die Wahlmodus « per scrutinium » war nicht zuletzt deshalb so unbeliebt und immer wieder Anlaß zu Streitigkeiten, da im Falle der fehlenden Stimmenmehrheit die Wahl so oft wiederholt werden mußte, bis entweder absolute Mehrheit vorhanden war, oder bis der Vaterabt in die Wahl eingriff und bestimmte, wer Abt werden sollte.

d. Der formale Abschluß der Abtwahl.

Nachdem gewählt worden war, mußte der gewählte entweder durch die Electores oder durch die Scrutatores dem Vaterabt mitgeteilt werden : « Patri - abbati nominentur primitus in secreto,... » ⁵¹⁾. Dieser

⁴⁷⁾ LEFÈVRE, a.a.O., S. 99, IV, 6.

⁴⁸⁾ HOFMEISTER, a.a.O., S. 17 ff.

⁴⁹⁾ N. HILLING, *Der Grundsatz der pars sanior bei den kirchlichen Wahlen*. In: GGW, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. 40. Heft. 1923. S. 229.

⁵⁰⁾ SAULNIER. a.a.O., S. 398, IV, XII, 21.

⁵¹⁾ LEFÈVRE, a.a.O., S. 99, IV, 6.

hatte dann die Person des Gewählten zu prüfen, und wenn er sie für geeignet fand, mußte er seine Zustimmung zur Wahl erteilen. War der Vaterabt aber mit dem neugewählten Kandidaten nicht einverstanden, so konnte er den Kandidaten abweisen, sofern ein gerechter Grund hierfür bestand ⁵²⁾. Die Einhelligkeit der Wahl wurde auf jeden Fall gewahrt, indem alle wahlberechtigten Fratres ihre Zustimmung geben mußten ⁵³⁾.

Während die mittelalterlichen Statuten noch recht wenig über den Verlauf der Abteinssetzung aussagen, kann man den Statuten aus dem Jahre 1630 schon einiges entnehmen. Nachdem also der Vaterabt den gewählten Kandidaten geprüft hat, folgte die sogenannte Confirmatio des neuen Abtes durch den Pater-Abbas : « ...electionem autoritate privilegiorum ordinis nostri in Dei nomine confirmet ... » ⁵⁴⁾. Daraufhin wurde dann der neue Abt in sein Amt eingesetzt (electum installat) ⁵⁵⁾. Diesen Schritt nennt man nicht nur in den Prämonstratenserstatuten, sondern in der ganzen Kirche « Translatio » ⁵⁶⁾. Nun mußten alle Fratres des Klosters dem neuen Abt ihren Gehorsam versprechen : « ...eidem electo... omnes ecclesiae fratres... statim obedientiam promittant » ⁵⁷⁾.

Von einer Postulatio, wie etwa bei der Bischofswahl ⁵⁸⁾, hören wir in unserem Zeitabschnitt aus den Prämonstratenserstatuten nichts. Ebensowenig geben die Statuten Auskunft, ob und wie die Weihe des neuen Abtes zu erfolgen hatte.

2. Vorkommen der Abtwahlformen im Stift Wilten.

Im Laufe unseres Zeitabschnittes kamen alle drei Abtwahlformen im Stift Wilten vor.

In der frühesten uns überlieferten Urkunde, in der wir einen Hinweis auf eine stattgefundene Abtwahl finden, die den Abt Johannes I.

⁵²⁾ Etwa : SAULNIER, a.a.O., S. 388, IV, XII, 20 : « Quod si pater-abbas electum minus idoneum repererit, poterit eum reiicere, modo iustam reiectionis suae causam ostenderit ».

⁵³⁾ WERMINGHOFF, a.a.O., S. 127.

⁵⁴⁾ SAULNIER, a.a.O., S. 388, IV, XII, 19. Bei LE PAIGE, a.a.O., S. 853, in capitulo lesen wir : « ...electionem ipsam autoritate privilegiorum ordinis nostri in Dei nomine confirmando ».

⁵⁵⁾ SAULNIER, a.a.O., S. 388, IV, XII, 19.

⁵⁶⁾ Vgl. etwa : LE PAIGE, a.a.O., S. 822 f., IV, 7.

⁵⁷⁾ SAULNIER, a.a.O., S. 388, IV, XII, 19 (sicherlich mußten auch die « Fratres conversi » die vermutlich nicht wahlberechtigt waren, das Gehorsamsversprechen ablegen).

⁵⁸⁾ WERMINGHOFF, a.a.O., S. 127.

(1337-1338) im Jahre 1341 zum wiederholten Male für abgesetzt erklärt und die dem Abt Konrad IV. Speiser von Friedberg (1338-1368) zu seinem Recht verhelfen will, heißt es lediglich : « venerabilem vero fratrem Chounradum dictum Speiser secundum formam ordinis eidem ecclesie rite ac rationabiliter provisum et confirmatum... »¹⁾. Diese Aussage läßt keinerlei Schluß zu, ob und wie Abt Konrad gewählt wurde. Es geht nur daraus hervor, daß Konrad rechtmäßig (rite) Abt ist, und daß er bereits vom Orden bestätigt wurde (confirmatum).

Aber schon aus der nächsten uns erhaltenen Abtbestätigungsurkunde aus dem Kloster Wilten erfahren wir, daß der Konvent den Abt Friedrich Penser (1372-1382) « per divinam inspirationem », also auf eine an und für sich seltene Art gewählt hat. Allerdings scheint bei dieser Wahl der Vaterabt nicht anwesend gewesen zu sein, denn der jährliche Visitor Ulrich III. Osterhofer, Prälat des Prämonstratenserklosters Schäftlarn, schreibt am 20. Mai 1372 anlässlich einer Visitation : « ...in qua invenimus dominum Fridericum venerabilem abbatem noviter procreatum per divinam inspirationem, rite et canonice electum... »²⁾. Weiter unten heißt es in derselben Urkunde : « ... ut iuris exstat coram nobis in nullis refutatum veridicia et confirmacione stabilitum, quam quidem electionem sic factam approbamus, ratificamus et presentibus stabilimus iuris canonici et secundum ordinis confirmacionem... »³⁾. Wir erfahren also daraus, daß der Visitor mit etwas umständlichen Worten das Recht gewahrt sieht, und es kein Hindernis zur Anerkennung dieses neu erwählten Abtes gibt. Wir haben hier den Fall vor uns, daß der Zirkarievistorator, der den Vaterabt durchaus ersetzen kann, einem Abt die Bestätigung (Confirmatio) erteilt, ohne daß er bei dieser Wahl überhaupt dabei gewesen war. Tatsächlich scheint dies mindestens in der bayerisch-schwäbischen Zirkarie so üblich gewesen zu sein⁴⁾, obwohl alle Statuten unseres Zeitraumes beharrlich darauf bestehen, daß der Pater-Abbas bei der Neuwahl eines Abtes anwesend sein muß.

In der wesentlich längeren Visitationsurkunde des Stiftes Wilten, die Konrad II. Fruwenbiß, Abt des Prämonstratenserklosters Rot und Vaterabt des Klosters Wilten, am 28. März 1382 ausstellte, erfahren wir über die Wahl von Abt Jakob I. (1382-1397) lediglich folgendes : « Deo habita per oculos canonice, rite et legitime ordinis nostri statuta

¹⁾ A. Wilten. Nr. 13 C²; s. Anhang, Urk. Nr. 3.

²⁾ A. Wilten. nr. 13 D; s. Anhang, Urk. Nr. 4, vgl. c I, 4.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Vgl. etwa : N. BACKMUND, *Zwei Urkunden zu einer Windberger Abtwahl von 1453*. In : *Anal. Praem.*, 13 (1937). S. 135 ff. : vgl. o. 1, 8.

in ipsa electione processum et factum est, prout in litteris confirmacionis electi et confirmati prelati ipsius loci plenius continetur... »⁵⁾). Möglicherweise bestand noch eine gesonderte Konfirmationsurkunde, die aber verloren ging. Bei dieser Wahl war der Vaterabt selbst anwesend, denn es heisst dort ausdrücklich: « Nos Chounradus miseratione divina abbas Rothensis ecclesie, pater abbas Wilthinensis ecclesie immediatus notum facimus per presentes, quod nos venimus ad Wiltinensem ecclesiam ad creandum et confirmandum prelatum, quod dicta ecclesia vel monasterium orbatum et viduatum fuit proprio prelato defuncto,... »⁶⁾). Tatsächlich scheint dies aber eine wirkliche Ausnahme gewesen zu sein.

Die nächste Abtbestätigungsurkunde, die wir vom Kloster Wilten besitzen, stammt von Nikolaus von Kues (Bischof von Brixen: 1450 - 1464)⁷⁾. Diese Urkunde datiert vom 17. Juni 1458. Ingenuin Mösl (1458-1464) wurde zum Koadjutor des kranken Abtes Erhard bestellt, von dem es heisst: « ... magna infirmitate notorie adeo pergravaretur... »⁸⁾). Ingenium Mösl bekommt die Zusicherung der Nachfolge im Falle des Todes Abtes Ehrhard. Er erhält alle Vollmacht und darf sowohl in weltlichen als auch in geistlichen Belangen handeln: « ... ac quod nos eidem fratri Ingenuino omnem auctoritatem ad huiusmodi officium necessarium contribuere et mandata decernere velimus »⁹⁾). Abt Erhard (1452-1458) starb schon am 31. Juli desselben Jahres. Die endgültige Abtbestätigungsurkunde des Ingenuin Mösl wurde schon am 1. August 1458 gleichfalls von Nikolaus von Kues ausgestellt. Leider besitzen wir von dieser Bestätigung nur noch eine etwa gleichzeitige Papierkopie¹⁰⁾. Aus dieser Urkundenabschrift folgt, daß Ingenuin Mösl « per compromissum » gewählt wurde (compromiserint). Freilich werden auch hierbei keinerlei nähere Details bezüglich der Wahl beschrieben. Der Kusaner handelte in diesem Fall als apostolischer Visitator¹¹⁾. Das folgt sowohl aus der Urkunde vom 17. Juni 1458, in der es heisst: « ... a nobis tamquam apostolico visitatori suc-

⁵⁾ A. Wilten. Nr. 13 E; s. Anhang, Urk. Nr. 5, vgl. o. I, 4.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Zu Nikolaus v. Kues s.o. I, 6, c, über die Rechte, die Nikolaus v. Kues über das Stift Wilten ausübte, s.o. I, das ganze 6. Kapitel.

⁸⁾ A. Wilten. Nr. 13 F; vgl. LENTZE, *Nikolaus v. Kues*, vgl. neuerdings: N. GRASS, *Cusanus-Gedächtnisschrift* Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte, hrg. v. N. Grass, 3 Bd.). Innsbruck, 1970. S. 526.

⁹⁾ Ebenda.

¹⁰⁾ St. A. Bozen. Nr. 13, 8 E.

¹¹⁾ Zur rechtlichen Stellung des apostolischen Visitators s.o. I, 6.

¹²⁾ A. Wilten. Nr. 13 F; vgl. LENTZE, *Nikolaus v. Kues*, S. 526.

curri ... »¹²⁾, als auch aus der Kopie vom 1. August 1458 wo bemerkt wird: « ... monasterii ipsius visitatorem apostolicum... »¹³⁾. Als apostolischer Visitor hatte Nikolaus von Kues auch die Wahl von Ingenuin Mösl bestätigt, denn er betont ausdrücklich: « ... ut ipsum in coadiutoriatus officio apostolica auctoritate stabilerimus et confirmamus... »¹⁴⁾.

Die nächste Abtbestätigungsurkunde wurde dann wieder vom Orden ausgestellt. Am 11. Dezember 1464 bestätigt Abt Georg Iggenauer vom Kloster Rot als Vaterabt des Klosters Wilten die Wahl des Johannes IV. Lösch (1464-1469) von Memmingen aus. Jedoch können wir den Abtwahlmodus nicht mehr rekonstruieren, denn es heißt dort lediglich: « ... electionem de persona vestra ad domum predictam... de communi consensu et ratihabitatione fratrum predicti ordinis eiusdem monasterii unanimiter et concorditer factam utpote canonice celebratam suumque debitum sortiri debere effectum admisimus et admittimus eamque ratam, gratam et acceptam pariter habentes de simili nostra sciencia approbamus, laudamus, ratificamus... »¹⁵⁾. Aus der Floskel « unanimiter et concorditer » geht selbstverständlich der Abtwahlmodus nicht hervor. Hier haben wir also die Confirmatio wieder eindeutig durch den Orden ausgesprochen. Diese Urkunde läßt freilich recht wenig Rückschlüsse auf die eine Abtwahl im Kloster Wilten zu, da sie sich zu sehr an ein Formular anzulehen scheint. Zum größten Teil stimmt sie nämlich wortwörtlich mit der nächsten Abtwahlbestätigungsurkunde überein, die ebenfalls von Abt Georg Iggenauer am 8. März 1470 ausgestellt wurde¹⁶⁾.

In dieser Urkunde wird die Wahl des Alexius Stoll (1470-1492) bestätigt. Wir erfahren jedoch durch einen ergänzenden Einschub, daß Alexius Stoll « per compromissum » zum Abt von Wilten gewählt wurde: « ... electionem de persona vestra ad domum predictam... communi consensu et ratihabitatione fratrum predicti ordinis, eiusdem monasterii unanimiter et concorditer per viam compromissi iuxta decretum Basiliensis concilii elegerunt in eorum prelatum et pastorem supradictum fratrem Alexium Stollen, ipsius monasterii conventualem, ... »¹⁷⁾. Der Vaterabt Georg Iggenauer hatte nämlich einen Notar Augustinus Grieskirchner zu dieser Wahl entsandt, der dem Vaterabt

13) St. A. Bozen. Nr. 13, 8 E.

14) A. Wilten. Nr. 13 F; vgl. LENTZE, a.a.O., S. 526.

15) A. Wilten. Nr. 13 G¹; vgl. LENTZE, a.a.O., S. 526 f., vgl. auch: c. I, 7.

16) A. Wilten. Nr. 13 H¹; s. Anhang. Urk. Nr. 7; vgl. o. I, 7.

17) Ebenda.

einen Bericht über die Wahl zusandte, in dem der Wahlmodus genannt wird ¹⁸⁾. Zugleich können wir daraus ersehen, wie wenig Bedeutung dem « *communi consensu et ratihabitatione* » zukommt. « *Communi consensu* » kann in seiner ursprünglichen Bedeutung nicht identisch sein mit « *per compromissum* », sonst hätte man sich ja gleich auf die Form « *per divinam inspirationem* » geeinigt. Das « *communi consensu* » deutet vielmehr ganz allgemein auf die Einhelligkeit hin, die bei jeder Wahl erzielt werden mußte ¹⁹⁾. Alexius Stoll ließ sich bald darauf noch einmal seine Abtwahl bestätigen. Am 20. März 1471 ließ sich der neu-erwählte Abt von Zirkarievisitor Georg Ochs (Taurus), Abt von Speins- hart, die Wahl confirmieren ²⁰⁾. Anscheinend waren Streitigkeiten bei der Kompromißwahl entstanden, da ja der Vaterabt selbst nicht an- wesend war, die durch die erste Bestätigung nicht bereinigt werden konnten : « ... apparuit coram nobis reverendus in Christo pater et dominus dominus Alexius, eadem permissione abbas monasterii Wiltinensis, offerens nobiscertas litterassue electionis et confirmationis, inter cetera exigens et requirens supplicionem defectuum, si qui in pre- missis intervenerint dubia certa abigenda electionemque suam caucius ratificandam, ... » ²¹⁾.

Nach der Abtwahlurkunde des Alexius Stoll ist uns über ein Jahr- hundert keine schriftliche Abtbestätigung überliefert ²²⁾.

Erst am 16. Mai 1606 bestätigte der Generalvikar des Prämonstrat- enserordens Servatius de Lairvelz die Wahl des Simon Kammerlander (1605 - 1621) anlässlich einer im Kloster Wilten durchgeführten Visi- tation ²³⁾. Außer der Tatsache, daß Simon Kammerlander kanonisch gewählt wurde (*canonice electum*), erfahren wir nichts über den eigent- lichen Wahlvorgang. Die Bestätigung (*confirmatus*) des Abtes Simon Kammerlander durch Servatius de Lairvelz deutet daraufhin, daß bei seiner Wahl kein Vorgesetzter des Ordens (Pater-Abbas oder Zirkarie- visitor) anwesend war.

Die zeitliche nächste Abtwahlurkunde stammt wieder vom Vaterabt des Stiftes Wilten, nämlich von Abt Joachim Gieteler von Rot. Er bestätigte am 19. Juni 1621 die Wahl des Andreas Mayr (1621-1650)

¹⁸⁾ H. St. A. Stuttgart 486. Nr. 809.

¹⁹⁾ Vgl. oben, II, I, b.

²⁰⁾ A. Wilten. Nr. 13 H²; s. Anhang, Urk. Nr. 8; u.o. I, 7.

²¹⁾ Ebenda.

²²⁾ Zur Abtwahlakte des Jahres 1492, die in einer Kopie von der Wende des 15.-16. Jhs. vorhanden ist (A. Wilten. Nr. 13 H³); s.u. cap. 3.

²³⁾ A. Wilten. Nr. 13 K¹; s. Anhang. Urk. Nr. 9; u.o. I, 12.

zum Abt des Klosters Wilten. Auch in dieser Urkunde finden wir keinerlei Hinweis auf die Wahlform. Es heißt dort lediglich : « ... vestramque electionem et confirmationem hac vice ratam habeo... » ²⁴). Der Streit, von dem in dieser Urkunde die Rede ist, bezieht sich nicht auf die Wahl selbst (quod inter nos controversum est) ²⁵).

Die letzte Abtbestätigungsurkunde in unserem Zeitabschnitt stellte der Zirkarievissitor Abt Augustinus Bonenmayer von Steingaden zusammen mit dem gerade tagenden Provinzialkapitel in Windberg am 3. Mai 1654 dem Abt Dominikus Löhr (1651 - 1687) aus ²⁶). Auch aus dieser Urkunde erfahren wir nichts über die eigentliche Wahl : « ...qui Wilthinae ab illustrissimi et reverendissimi domini Brixinensis episcopi commissariis contra ordinis nostri iurisdictionem tam in electione exerciti fuerunt,... » ²⁷). Wohl aber gibt eine in Brixen liegende Abtwahlakte Auskunft über die Wahlform ²⁸). Demnach wurde Abt Dominikus Löhr « per scrutinium » gewählt. In der Urkunde vom 3. Mai 1654 wird berichtet, daß die ganze Inthronisation (Translatio) wiederholt wurde, die anscheinend nach den Statuten vom Jahre 1630 erfolgte ²⁹). In der Inthronisationsbeschreibung finden wir auch die Altarsetzung des Abtes Dominikus Löhr : « ... perduximus confirmatum dominum Dominicum abbatem Wilthinensem ad summum altare ecclesiae Windbergensis,... » ³⁰). Dort mußte Dominikus Löhr dann geloben, daß er als Abt den Ordensstatuten gemäß handeln werde.

Nichts deutet darauf hin, daß einer der Äbte, von denen wir eine Bestätigung oder sonstige Nachrichten über die Wahl besitzen, von einem anderen Kloster oder gar Orden stammte ³¹). Daß sich dies nicht von selbst versteht, zeigt schon das Beispiel des benachbarten Augustinerchorherrenstiftes Neustift bei Brixen, wo es zeitweise geradezu die Regel wurde, stiftsfremde Chorherren als Pröpste zu postulieren ³²).

²⁴) A. Wilten; Nr. 13 L¹; s. Anhang. Urk. Nr. 10; u.o. I, 13a.

²⁵) Ebenda, zum Streit; vgl. oben I, 13.

²⁶) A. Wilten. Nr. 7 D¹; s. auch : o.I, 14.

²⁷) Ebenda.

²⁸) Abtwahlakte vom 26. Jänner 1651; KA. Brixen, fasc. : zur Abtwahl Wilten I.

²⁹) A. Wilten. Nr. 7 D¹; zu den Statuten : SAULNIER, *Statuta candidi et canonici ordinis Praemonstratensis* (21725). IV, XII, 19.

³⁰) A. Wilten. Nr. 7 D¹.

³¹) A. TSCHAVELLER, *Annales Wilthinenses* I u. 2 (nach einer Abschrift im A. Wilten aus dem 19. Jh.).

³²) K. WOLFSGRUBER, *Die Neustifter Propstwahl 1142-1907*. In : *Aus der Chronik des Chorherrenstiftes Neustift bei Brixen*. 1956. S. 108 ff.

3. Beschreibung des Vorganges der Abtwahl auf Grund einer Wahlakte aus dem Jahr 1492

Leider besitzen wir aus unserem Zeitraum lediglich zwei Wahlakten aus den Jahren 1492 und 1651, wobei vor allem die erste Akte unser Interesse verdient, da sie noch relativ früh geschrieben wurde. Diese Akte, die aus Anlaß der Wahl des Abtes Jakob II. Schmölzer (1492-1498) niedergeschrieben wurde, ist nur noch einer Kopie vorhanden ¹⁾, von der aber der Stiftsarchivar Marian Daniel Mitte des letzten Jahrhunderts meinte, daß sie ungefähr gleichzeitig mit dem Original geschrieben wurde, denn er führte aus : « Es sind zwar diese Acta kein Original aber eine der Schrift nach gleichzeitige Abschrift jener Wahlakten, welche das Capitel von Wilten dem hochwürdigsten Fürstbischof von Brixen Melchior von Mekkau gleich nach der Prälatenwahl überschickte ... » ²⁾. Die zweite Akte über die Wahl des Abtes Dominikus Löhr befindet sich im Konsistorialarchiv Brixen ³⁾.

Gemeinsam ist beiden Wahlakten, daß sie an den Bischof von Brixen, der bei der Wahl den Vorsitz führte, geschickt wurden ⁴⁾.

Aus der Akte, die Wahl des Jakob Schmölzer betreffend, erfahren wir zunächst das Todesdatum des Abtes Alexius Stoll. Er starb am 5. Mai 1492 und wurde im Kloster Wilten begraben. Dann folgt eine Aufzählung der zwölf wahlberechtigten Konventsmitglieder, unter denen sich auch der zukünftige Abt Jakob Schmölzer befand, und die « fratres canonici professi eiusdem monasterii » genannt werden ⁵⁾. Die Profeß war also eine Bedingung, um die Wahlberechtigung zu erlangen. Der 7. Mai wurde als Wahltag festgelegt. Nach der Messe « De Spiritu sancto » begab man sich zusammen mit dem Notar (notarius publicus) und den Zeugen (testes) in den Kapitelsaal (ad locum capitularem), wo man mit gebeugtem Knie um die Gnade des heiligen Geistes bat. Damit die Abtwahl aber formal richtig abgehalten werden konnte, war ein Vertreter des Grafen Melchior von Meckau, Bischof von Brixen (1489-1509), anwesend. Es war dies der Doktor beider Rechte und der Protonotar des apostolischen Stuhles Konrad Westenhait. Wie wir

¹⁾ A. Wilten. Nr. 13 H³; vgl. auch o.I, 9a.

²⁾ M. DANIEL, *Chronik der Aebte des Praemonstratenserstiftes Wilten von Abt Marquard bis Abt Johannes IV. 1576*. S. 439 a. (A. Wilten).

³⁾ KA. Brixen, fasc. : Zur Abtwahl Wilten I.

⁴⁾ Vgl. hierzu auch : LENTZE, *Studia Wiltinensia* (1964). S. 234 u. 240.

⁵⁾ A. Wilten. Nr. 13 H³.

noch sehen werden, bedeutete seine Anwesenheit aber, daß die Wahl gleichsam unter dem Vorsitz des Brixener Bischofs durchgeführt wurde. Die drei approbierten Wahlformen wurden vorgelesen, und alle entschieden sich für den Modus « per scrutinium » : « Deinde nos omnes et singuli fratres predicti illico deliberavimus viam ordinariam solam scrutinii... » ⁶⁾. Dann wurden die drei Scrutatores gewählt, nämlich der Prior des Stiftes Johannes Faber, der Subprior von Wilten Konrad Lyndacher und das Konventmitglied Laurentius Prannndt, die dann die Zählung der abgegebenen Stimmen durchzuführen hatten : « ... qui possent eum eligere, in quem scrutatis votis singulorum fratrum maiora vota concurrerent » ⁷⁾. Daraufhin ermahnte noch einmal Konrad Westenhait die Fratres in Gegenwart des Notars und der Zeugen, nach ihrem Gewissen zu handeln und durch nichts sich bestechen zu lassen. Jedes einzelne Konventmitglied mußte versprechen denjenigen zum Abt zu wählen, den er für den besten hielt.

Zuerst gaben die Scrutatores ihre geheime Stimme Konrad Westenhait ab. Dann wurden alle wahlberechtigten Fratres von den Scrutatores um ihre Stimme gefragt : « Quibus factis memorati scrutatores ex commisso sibi officio et potestate tradita et concessa singillatim et singulos interrogaverunt et vota eorum sunt scrutati per ordinem incipiendo a fratre Petro Fabri tamquam seniore usque ad fratrem Johanem Tischler juniorem inclusive adhibito semper notario publico et testibus subscriptis » ⁸⁾. Anscheinend wurde mündlich gewählt (interrogare). Das Stimmenmehr fiel dann auf Jakob Schmölzer : « Et quia singulorum fratrum votis (singillatim scrutatis et diligentius inquisitis...) maiora et saniora vota fratrum electorum in venerabilem et religiosum virum fratrem Jakobum Smelzer artium liberalium magistrum predicti monasterii et ordinis Premonstratensis... » ⁹⁾. Übrigens können wir daraus ersehen, daß die Saniorität wenigstens noch eine formale Rolle zu dieser Zeit im Prämonstratenserorden spielte. Darnach folgt eine Aufzählung der Vorzüge des Jakob Schmölzer und die Mitteilung daß gegen seine Einsetzung kein kanonisches Hindernis besteht. Die Publicatio der Wahl erfolgte dann durch den Prior Johannes Faber. Er nannte unter anderem auch die Stimmenzahl, die Jakob Schmölzer bekam « Venerabilem et religiosum virum fratrem Jakobum Smelzer... in quem octo vota fratrum et sic maiorem et sanio-

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Ebenda.

⁸⁾ Ebenda.

⁹⁾ Ebenda.

partem nostri consensisse reperitur in scrutinio... »¹⁰⁾. Man sang danach gemeinsam mit gebeugten Knie « Te Deum laudamus ». Schließlich wurde die Inthronisation mit der Altarsetzung vorgenommen: « ... ipsumque dominum Jakobum electum duximus ante maius altare,... »¹¹⁾.

Zum Abschluß wird beim Bischof Melchior von Meckau (reverendissime paternitate vestre) um die Bestätigung der Wahl angesucht: « ... et per presentes supplicamus et petimus, ut electionem supradictam sicut prefertur rite et canonice factam seu celebratam gratiose confirmare dignetur,... »¹²⁾.

Am Ende werden die Zeugen der Wahl genannt: « Presentibus ibidem tam in electione quam publicatione ac singulis premissis honorabilibus viris Quirino Polsterer perpetuo vicario in Auxsams et Leonardo Reyff curato hospitalis sancti Spiritus in Ynnsprugg... »¹³⁾.

A - 6020 Innsbruck

Klostergasse. 5

(Fortsetzung folgt)

R. PALME

¹⁰⁾ Ebenda.

¹¹⁾ Ebenda.

¹²⁾ Ebenda.

¹³⁾ Ebenda.